

2. Der Zürcher Münsterhof: Städtische Baugeschichte und Stadtpolitik im 13. Jahrhundert

von Thomas Meier und Roger Sablonier

Über die Geschichte des Münsterhofs, also des Platzes vor dem Fraumünster, im 13. und 14. Jahrhundert ist bisher nicht viel bekannt*. Dabei ist es nicht so, dass von seiten der Lokalhistoriker dem einzigen repräsentativen, grossen Platz in der spätmittelalterlichen Stadt Zürich zuwenig Beachtung geschenkt worden wäre. Für die Kenntnislücken verantwortlich ist in erster Linie die schlechte Quellenlage. Die urkundlichen und anderen schriftlichen Belege mit Bezug auf den Münsterhof vermögen kein zusammenhängendes Bild zu vermitteln. Der Münsterhof selbst ist nie beurkundeter Hauptgegenstand; er findet fast ausnahmslos nur beiläufige Erwähnung. Daneben ist man vorwiegend auf Schriftstücke mit – einseitig – rechtlichem Inhalt angewiesen, ausgestellt bei Handänderungen von Liegenschaften oder in baurechtlichen Auseinandersetzungen auf diesem Areal. Ist in den entsprechenden Belegen von Häusern in, am oder auf dem Münsterhof die Rede, besteht eine zusätzliche Schwierigkeit: Der Name bezeichnet in der zeitgenössischen Verwendung nicht bloss den Raum des heutigen Platzes, sondern war auch für eines der beiden linksufrigen Stadtquartiere gebräuchlich, für die sogenannte Wacht Münsterhof, welche von der Linie Weinplatz–Strehlgasse–Sankt Peter–Fröschengraben bis hinauf zum See reichte. Die notwendige Ausscheidung jener Belege, die sich auf den Platz beziehen, stellt ihre eigenen Probleme.

In den zumeist älteren Darstellungen und Hilfsmitteln zur Baugeschichte des Münsterhofs finden fast alle brauchbaren Quellenstellen bereits die nötige Erwähnung¹. Die Frage der Entstehung oder Entwicklung des Münsterhofs als Platz wird hier allerdings kaum beachtet bzw. beschränkt auf den Versuch zur Rekonstruktion eines baulichen Zustandes, wie er aus Jos. Murers berühmtem Stadtprospekt von 1576 hervorgeht. Hinter dieser Orientierung an einem aus späteren Jahrhunderten überlieferten Platzbild steht die auch heute noch weit verbreitete Vorstellung, einzelne Häuserzeilen, ja ganze Quartiere seien sozusagen in einem Zug irgendwann in einer hochmittelalterlichen Ausbauphase entstanden und hätten sich nachher nur noch unwesentlich verändert. Offen oder stillschweigend wird dabei insbesondere den Herzögen von Zähringen das – zweifelhafte – Verdienst unterstellt, den späteren Grundriss der Stadt ein für allemal festgelegt zu haben². Ohne Einfluss, Fähigkeiten und städtebauliche Aktivität der Zähringer allgemein unterschätzen

zu wollen, sind solche Annahmen doch sehr problematisch, zumal gerade für den linksufrigen Zürcher Stadtteil ein zähringischer Einfluss sehr schwer überhaupt nachzuweisen ist.

Gegenüber dem traditionellen, eher statischen Bild von der baulichen Entwicklung der mittelalterlichen Stadt Zürich sind also Vorbehalte grundsätzlicher Art anzubringen. Sie finden nun eine entscheidende Verstärkung und Bestätigung in den Resultaten der jüngsten archäologischen Forschungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Altstadtkanalisation. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich des Münsterhofs, und ohne den entsprechenden Beiträgen vorgreifen zu wollen, seien die für den Historiker wichtigsten Resultate der hier erfolgten Rettungsgrabungen von 1977/78 kurz vorgestellt³. Es muss künftig davon ausgegangen werden, dass nach der Mitte des 13. Jahrhunderts eine einschneidende Umgestaltung des Areals vor dem Fraumünster stattgefunden hat. Bis nach der Jahrhundertmitte deckte nämlich der mit einer hohen Mauer umgebene Friedhofbezirk der Abtei ein grosses Gebiet des heutigen Platzes ab, und an diese Mauer angebaut waren zusätzlich zwei Häuser, während ein drittes weiter westlich praktisch in der Mitte des damaligen Freiraums stand. Die Grabungsbefunde erbringen nun den Beweis, und das ist von entscheidender Bedeutung, dass die Friedhofmauer mit den beiden Häusern kurz nach 1250 ersatzlos abgebrochen wurde. Angesichts dieser Tatsachen, zu denen sich in absehbarer Zeit – hoffentlich – noch neue archäologische Erkenntnisse zum ehemaligen Zustand der heutigen Nordfront gesellen können, wird der Münsterhof vor der Mitte des 13. Jahrhunderts kaum als öffentlicher Platz zu betrachten sein. Jedenfalls ist also erst damals der Platz in seiner spätmittelalterlichen und bis heute mehr oder weniger erhaltenen Gestalt entstanden.

Diese Feststellungen sind nun Grund genug, trotz der Dürftigkeit der schriftlichen Überlieferung das Problem «Münsterhof im 13./14. Jahrhundert» neu zu überdenken. In zwei Richtungen: Erstens sind die baugeschichtlichen Fragen anhand der bekannten schriftlichen Belege nochmals zu überprüfen. Dabei ist wenigstens kurz auch das Problem der Besitzverhältnisse und Bewohner am Münsterhof zu berücksichtigen. Anschliessend müssen die gewonnenen Resultate mit den neuen archäologischen Befunden zusammenfassend verglichen werden. Und zweitens: Wir sind der Meinung, dass die städtebaulich derart folgenreiche Umgestaltung des Münsterhofraumes nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht ein quasi zufälliges, sozusagen nur baugeschichtliches Geschehen darstellt. Vielmehr ist ein enger Zusammenhang mit der allgemeinen Stadtgeschichte zu vermuten, wenn nicht sogar die Mitbeteiligung starker ordnender Kräfte von ausserhalb. Entsprechend soll versucht

20 aus: Jürg SCHNEIDER u.a., Der Münsterhof in Zürich, Bericht über die Stadtkernforschungen 1977/78, (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 9/10) Olten u.a. 1982, I, S. 20–40.

werden, zwischen den Veränderungen des Münsterhofgebiets und den Entwicklungen in den damaligen politischen Verhältnissen plausible Verknüpfungspunkte zu finden. Dabei sind allfällige Interessen bzw. Widerstände ausfindig zu machen sowie wahrscheinliche, konkrete Anlässe für eine solche Platzsanierung, ja eigentliche Platzbildung, zur Diskussion zu stellen. Die Ausführungen zu den möglichen Hintergründen der Umgestaltung bleiben auf das 13. Jahrhundert konzentriert.

Schriftliche Hinweise zur Baugeschichte

Die schriftlichen Hauptquellen zum Münsterhof, eine ganze Reihe von urkundlichen Belegen über Liegenschaften, sind viel zu verstreut und lückenhaft, um eine definitive Klärung der zahlreichen baugeschichtlichen Vorgänge im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert anzustreben. Die Identifizierung einzelner Häuser fällt in dieser frühen Zeit insofern schwer, als damals Hausnamen noch nicht gebräuchlich oder mindestens noch nicht festgelegt waren. Eine sichere Lokalisierung ist häufig nur dann möglich, wenn Besitzer und Anstösser eines Hauses mehr oder weniger zufällig mehrfach und in verschiedenen Zusammenhängen erscheinen. Vereinzelt gelingt es auf diese Weise sogar, ein punktuell präzises Bild der baulichen Zustände und Entwicklungen nachzuzeichnen, während umgekehrt aber über viele Liegenschaften, ja über ganze Teile von Häuserfronten für das 13. Jahrhundert höchstens Vermutungen oder eben gar keine Aussagen möglich sind.

Die folgende Schilderung der im 13. Jahrhundert lokalisierbaren Baukörper am Münsterhof erfolgt anhand eines Rundganges um den Platz im Gegenuhrzeigersinn und beginnt mit der Nordfassade der Fraumünsterkirche. Diese erfuhr übrigens gerade um die Mitte des 13. Jahrhunderts einige bedeutende Veränderungen. In einer Urkunde von 1320 wird auf eine dem Apostel Jakobus geweihte Kapelle Bezug genommen, die *neben dem (Fried-)Hof unseres Klosters* stand⁴. Sie – so wird berichtet – sei zur Zeit der Äbtissin Elisabeth von Wetzikon (1270–1298) ein Raub der Flammen geworden und infolge ihres Alters eingestürzt. Im Verlauf der Ausgrabungen auf dem Areal der Fraumünsterkirche in den 1950er Jahren stiess man auf die zugehörigen Fundamentreste⁵. Es handelte sich um einen Rundbau mit 2,6 m dicken Mauern, der mit einem Durchmesser von 12,8 m an die nördliche Fassade der Kirche angebaut war. Entsprechend weit ragte die Rundkapelle in den Münsterhofraum hinein. Offenbar schon seit längerer Zeit vernachlässigt – anders ist der angedeutete baufällige Zustand des mächtigen Mauerwerks nicht zu erklären –, wurde dieser grosse nördliche Anbau der Kirche nach einem Brand

in den Jahren nach 1290 restlos abgetragen. Der St. Jakobs-Altar wurde darauf nach Aussage der Urkunde von 1320 von Äbtissin Elisabeth von Spiegelberg (1298–1308) ins Innere der Kirche hineinverlegt.

Im 13. Jahrhundert konzentrierten sich die Baupläne der Abtei insbesondere auf den östlichen Bereich der Fraumünsterkirche. Der Chor hatte bereits unter Äbtissin Judenta von Hagenbuch (1228–1254) entscheidende Fortschritte gemacht; er wurde unter Mechtild von Wunnenberg (1255–1269) vollendet⁶. In derselben Zeit wurde auch die Erneuerung des Querschiffes in Angriff genommen und um ca. 1270 zum Abschluss gebracht. Die Errichtung des 1285 erstmals erwähnten und heute allein noch stehenden Nordturms⁷ datiert wahrscheinlich vor dem Neubau des Chors; Baubeginn und Fertigstellung sind indes nicht genauer bestimmbar⁸. Insbesondere durch die Errichtung eines Turmes erhielt die Nordfassade ihr bis heute entscheidendes Aussehen.

Über eventuelle Bauten östlich der Kirche gegen die Limmat hin ist nichts bekannt; diese Ecke scheint erst später überbaut worden zu sein. Immerhin verband die beiden Stadthälften auch hier bereits im 13. Jahrhundert eine – wohl nur schmale, stegartige – Brücke, die über das damalige Inselchen mit der Wasserkirche und dem Helmhaus führte⁹. Das Areal, auf dem heute das Zunfthaus zur Meise steht, diente Abt Anselm von Einsiedeln zwischen 1234 und 1267 zur Errichtung eines Hauses, des späteren «Einsiedlerhofes»¹⁰. Damit wurde der Münsterhof wohl erstmals baulich abgeschlossen gegen die Limmat hin (vgl. unten, S. 28). Für die dem Einsiedlerhof am nächsten gelegenen Häuser, das Haus «zur Luchsgrube» und das Haus der Kämbelzunft, ist aus dem 13. Jahrhundert nichts überliefert; beide Liegenschaften tauchen erst in den Steuerbüchern des 14. Jahrhunderts auf. Die spezifische Lage des Lokals der Kämbelzunft deutet allerdings darauf hin, dass das Haus bereits vor 1200 existierte¹¹.

Die Liegenschaft «Münsterhof», die heutige Nr. 17 (vgl. Abb. 12), wäre nach Schweizer das von Ulrich im Münsterhof 1239 an das Kloster Oetenbach vergabte Haus, *das mit der von ihm abgeleiteten Bezeichnung Münstirhof genannt wird*, wie es in der Urkunde heisst¹². Indiz für diese Annahme ist lediglich dessen spätere Bezeichnung als «Oetenbacher Haus»; so werden aber noch zwei weitere Gebäude, über deren Erwerb durch Oetenbach nichts Genaueres bekannt ist, benannt¹³. Schweizer will gleichzeitig ein 1314 von der Äbtissin verliehenes Haus mit dem selben Haus Nr. 17 identifizieren¹⁴. Mit dem 1239 vergabten Gebäude hatte aber die Äbtissin zweifelsohne nichts zu schaffen, wird sie doch in der entsprechenden Urkunde nicht einmal erwähnt. Im übrigen befand sich die Liegenschaft «Münsterhof» noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitz von Oetenbach; das deutet

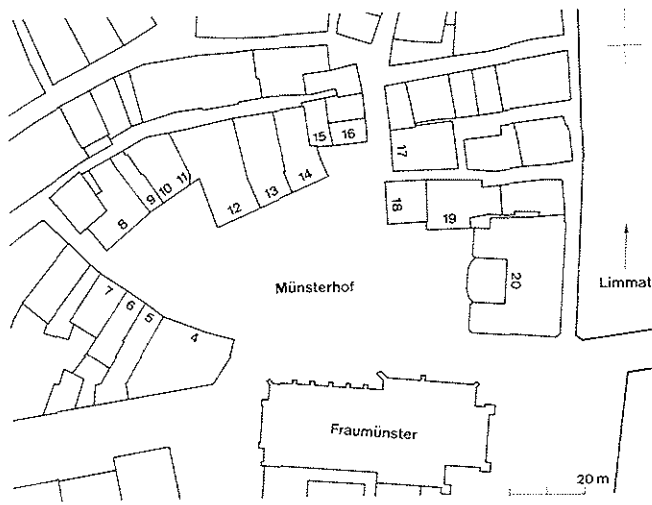


Abb. 12 Aktuelle Bebauung des Münsterhofs.

jedenfalls die Bezeichnung in den Steuerbüchern an, und gerade darauf bezieht sich Schweizer ja auch für seine erste Identifizierung. Nach all dem ist es höchstens wahrscheinlich, aber keineswegs gesichert, dass das 1239 vergabte Haus «Münsterhof» mit der heutigen Nr. 17 identisch sein könnte.

Der ganze östliche Teil des Münsterhofraumes ist also – abgesehen vom sog. «Einsiedlerhof» – für das 13. Jahrhundert schlecht oder überhaupt nicht dokumentiert. Teilweise ganz ähnliche Schwierigkeiten bietet die Häuserzeile, welche den Münsterhof gegen Norden hin abschliesst. Hier ist gleich über mindestens drei aneinander gebaute Häuser, die heutigen Nummern 9–11, nichts Schriftliches überliefert, und die Identifizierung der Liegenschaften am östlichen Ende der ganzen Häuserzeile ist zumindest sehr unsicher. Das unmittelbar an der Ecke zur Storchengasse liegende Haus 16 identifizierte Schweizer, allerdings mit Vorbehalten, mit einem 1291 erwähnten Haus *in dem Münsterhove*, von dem eine Schwester Lieba Brunner einen Teil an die Abtei vergab¹⁵. Weitere Anhaltspunkte, welche die Zweifel ausräumen könnten, bestehen nicht. Möglicherweise bezieht sich die Ortsangabe in dieser Urkunde ganz einfach auf die Wacht und nicht auf den engeren Raum des Münsterhofs. In zwei späteren Urkunden taucht dann die genauere Bezeichnung *an dem Orte in dem Münsterhove* auf, womit sicher dieses Ende der Häuserzeile gemeint ist¹⁶. Ob aber die hier genannten Häuser tatsächlich an der äussersten Ecke gestanden haben, vielleicht identisch miteinander sind oder – wie Schweizer vermutet¹⁷ – die Belege sich auf das Haus «zum Affen» (Nr. 14) beziehen, lässt sich nicht entscheiden. Die genannten Hausbesitzer bzw. -bewohner treten in kei-

nem anderen, klärenden Zusammenhang auf, und gerade darauf ist man angewiesen, wenn Liegenschaften nicht frei und an gut lokalisierbarer Stelle stehen, sondern in ganze Häuserzeilen integriert sind.

Besser steht es in dieser Hinsicht um die vier nächsten Häuser, die Nummern 12–15, darunter die drei markant vorspringenden Gebäude. Einer 1303 ausgestellten Urkunde ist zu entnehmen, dass Anna Müllner eine Jahrzeit auf ihr Haus am Münsterhof setzt, das *stosset an hern Milchlis hus*¹⁸. Von Hug Milchli ist aber aus einer früheren Urkunde bekannt, dass er Anstösser des verstorbenen Dietrich des Naters ist, dessen Liegenschaft ihrerseits an des Jungen Haus stösst¹⁹. Letzteres nun ist aus späteren Nennungen und aus den Steuerbüchern eindeutig mit dem *im Münsterhof hindenan* gelegenen heutigen Gebäude Nr. 15 zu identifizieren²⁰. 1322 als *hindenan* charakterisiert, müssen also spätestens zu diesem Zeitpunkt die benachbarten drei Häuser bereits aus der Fassadenfront herausgeragt haben. Wie die Steuerbücher belegen, war diese Häusergruppe geschlossen. Das Haus der Anna Müllner lässt sich durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch nachweisen: Später wird es von ihren Nachkommen bewohnt, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Liegenschaft unterteilen oder (nach hinten?) erweitern²¹.

Zusammenfassend ergibt sich also, dass vier der fünf im östlichen Teil der Nordfront liegenden Häuser spätestens um 1300 belegt sind. Über ihre genaue örtliche Lage ist allerdings dem schriftlichen Quellenmaterial vor 1300 nichts zu entnehmen, vor allem auch nichts zur Erklärung des Umstands, dass die auf einer Linie liegenden Fassaden der Häuser 12–14 in auffälliger Weise in den Platz hineinragen.

Für den westlichen Teil der Nordfront gestaltet sich die Quellenlage sehr unterschiedlich. Während – wie schon erwähnt – vor den ersten Steuerlisten von 1357 über die Häuser 9–11 nichts bekannt ist, lässt sich die Baugeschichte der Ecke Münsterhof/Waaggasse erstaunlich gut rekonstruieren. Zunächst enthält eine 1303 datierte Urkunde einige besonders aufschlussreiche Details über das Areal des heutigen Zunfthauses «zur Waag». An dessen Stelle standen bis in die Jahre um 1630 zwei Häuser, nämlich westlich die «Waag» und östlich das Haus «zum Hasen» oder «zum (geilen) Mönch»²². Um das vom Schultheiss Biber an drei Töchter des Ritters Heinrich von Minselden (= Weinfeldern?) – identisch mit den sog. Schwestern von Konstanz, zweifellos Beginnen – verkaufte nachmalige Haus «zur Waag» entbrannte 1303 ein baurechtlicher Streit mit dem Besitzer des Hauses «zum Hasen», Heinrich Silhagen. Die Schwestern wollten ihre Liegenschaft *hoher buwen*; gestützt auf einen (merkwürdigerweise nicht überlieferten, 1303 aber zitierten) Ratsentscheid aus dem Jahre 1262, wonach *das vensterli seines kelres hindenan niemer verslagen solte werden von*

dekeinem buwe, erhob Silhaggen dagegen Einspruch. Die andere Partei gab jedoch zu bedenken, dass besagtes Kellerfenster bereits vor 16 Jahren eben *mit ir huse verbuwen wurde und das do niemer widerretti*. Daraus lässt sich schliessen, dass die «Waag» um 1287 auf einem noch unverbauten Areal errichtet worden ist, und zwar von einem Michel, dem es ein Biber abgekauft (als Schultheiss in einem Pfändungsverfahren?) haben soll.

Aus derselben, ungewöhnlich aufschlussreichen Urkunde geht auch der Name des anderen Anstössers, eines Heinrich Krinnenberg, hervor. Eben dieser Krinnenberger vergab nur zwei Jahre später zusammen mit seiner Gattin sein altes Haus am Münsterhof an den Altar der Kirche in Kilchberg, wo ihr Sohn als Stellvertreter des Leutpriesters Rudolf von Hottingen amtierte²³. Von diesem alten Haus wird nun gesagt, dass es einerseits an Krinnenbergers neues Haus und andererseits an dasjenige der Schwestern von Konstanz stosse. Daraus ergibt sich zweierlei: Erstens war das heutige Haus Waaggasse 4 damals ein Doppelhaus, und nach der Formulierung in der Urkunde hat wohl erst jener Krinnenberg das neuere, nördlich an das alte anstossende Gebäude errichten lassen. Zweitens deutet die Benennung der an den alten Hausteil anstossenden Besitzerinnen, welche uns schon oben begegnet sind, auf eine vor nicht allzu langer Zeit begründete Samnung von Schwestern hin, die möglicherweise in Beziehung steht zur Schwesternsamnung von St. Verena an der kleinen Brunngasse, der heutigen Froschaugasse. Bereits 1315/16 wird dann allerdings diese Liegenschaft an Peter den Arzt verkauft, nachdem eine der drei Schwestern verstorben war²⁴.

Aus den zwei Verkaufsurkunden von 1315 und 1316 geht überdies hervor, dass in der Zwischenzeit neue Nachbarn auf den Plan getreten sind. So wird in der ersten Urkunde der im Streitfall von 1303 unterlegene Silhaggen als verstorben bezeichnet, während in der zweiten dann der neue Besitzer, mit dem Namen Schafhuser, auftritt. Und im vom Krinnenberger vergabten Haus wohnt jetzt ein Rudolf Fisibach. Schon 1318 vergab Peter der Arzt, der neue Besitzer der späteren «Waag», seinerseits sein Haus an den St. Magdalenen-Altar im Grossmünster²⁵. In den Stadtbüchern lautet ein Eintrag zu 1319, dass *swenne Peter der arzat stirbet alt aber sust gat von dem Lipgedinge des hus in dem Münsterhof, dc (= dass) man es danne verköffe*²⁶. Diesem Beschluss des Zürcher Rates gegen Eigentum in toter Hand scheint indessen erst 1385 entsprochen worden zu sein, als die Liegenschaft in den Besitz von 22 Leinenwebern gelangte²⁷. Das ist recht erstaunlich, ging doch der Rat gegen die Häufung des Hausbesitzes in toter Hand bereits früher sehr streng vor. Im Richtebrief von 1304 etwa wurde die Geistlichkeit mit einem generellen Verbot auf Liegenschaftenerwerb in der Stadt belegt; sogar vergabte Häuser oder Grund-

stücke sollten unter Androhung der Konfiskation innert Jahresfrist wieder verkauft werden²⁸.

Fassen wir die baugeschichtlich wichtigsten Resultate zusammen (vgl. Abb. 14): Ursprünglich standen nur zwei Gebäude an dieser Nordwestecke, nämlich das alte Krinnenbergerhaus und das von Heinrich Silhaggen bewohnte Haus «zum Hasen». 1287 wurde dann die spätere «Waag» errichtet, und ihre Fassade ist interessanterweise auf Silhaggens und nicht auf Krinnenbergers altes Haus ausgerichtet. Wohl in den gleichen Jahren liess Krinnenberger ein neues Gebäude nördlich an seine alte Liegenschaft anbauen. Dadurch erlangte die Ecke Münsterhof/Waaggasse ihre bis heute im wesentlichen erhalten gebliebene Gestalt. Baugeschichtlich besonders wichtig ist die sichere Datierung dieser Vorgänge in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dass sich die bauliche Entwicklung bzw. Entstehung dieser Häusergruppe aus dem Urkundenmaterial einwandfrei erschliessen lässt, stellt einen Glücksfall sondergleichen dar.

Ähnlich aufschlussreiche Belege mit Bezug auf die Südwestfront sind leider nicht vorhanden. Trotzdem ist diese Häuserzeile als ganze immer noch verhältnismässig gut dokumentiert. Zunächst näher bei der Kirche: 1221 übergeben die Brüder Rudolf, Otto und Burkhart in Gassen, Angehörige eines Zürcher Rittergeschlechtes, unter anderem drei Häuser am Weinplatz der Abtei mit der Auflage, für die Siechenkapelle St. Jakob an der Sihl einen Geistlichen zu bestellen²⁹. Äbtissin und Konvent verpflichteten sich, diesem Priester ein Haus beim Münster auf ewig zur Verfügung zu stellen. Aus späteren Urkunden geht hervor, dass es sich dabei um das bis zu seiner Abtragung in diesem Jahrhundert «St. Jakob» genannte Haus Münsterhof 4 handelte, ein Gebäude, das gegenüber der heutigen Fassadenfront zurückversetzt war³⁰.

Im gegen das Fraumünster hin angrenzenden, etwas stärker in den Platz hineinragenden Haus Nr. 3 war die Schule der Abtei untergebracht. Der Schulmeister wird 1303 genannt; die Schule selbst ist erstmals 1275, dann auch etwa im Richtebrief erwähnt, aber erst aus einer Urkunde von 1313 ist ihr genauer Standort zu bestimmen³¹. Damals verlieh die Äbtissin den hinter der Schule gelegenen Garten an den jeweiligen Priester der Siechenkapelle an der Sihl. Dieser Garten *lit hinder unser schüle* und ist *ingevangen mit einem zune von unserm Graben untz an des kaplans hofstatt der kappelle an der Syle*. Die präzise Lagebeschreibung erlaubt denn auch eine sichere Lokalisierung der Schule und des daneben gelegenen Hauses des Kaplans der Siechenkapelle. In einer 1291 datierten Urkunde tritt nun der damalige Kaplan Lütold als Anstösser eines Hauses auf, das der Priester Torwart und eine Schwester Ita von Ure (= Uri) von einem Heinrich Sulzinger und den Geschwistern Rudolf und Judenta Brosmen gekauft hatten³². Von diesem Haus, der heutigen

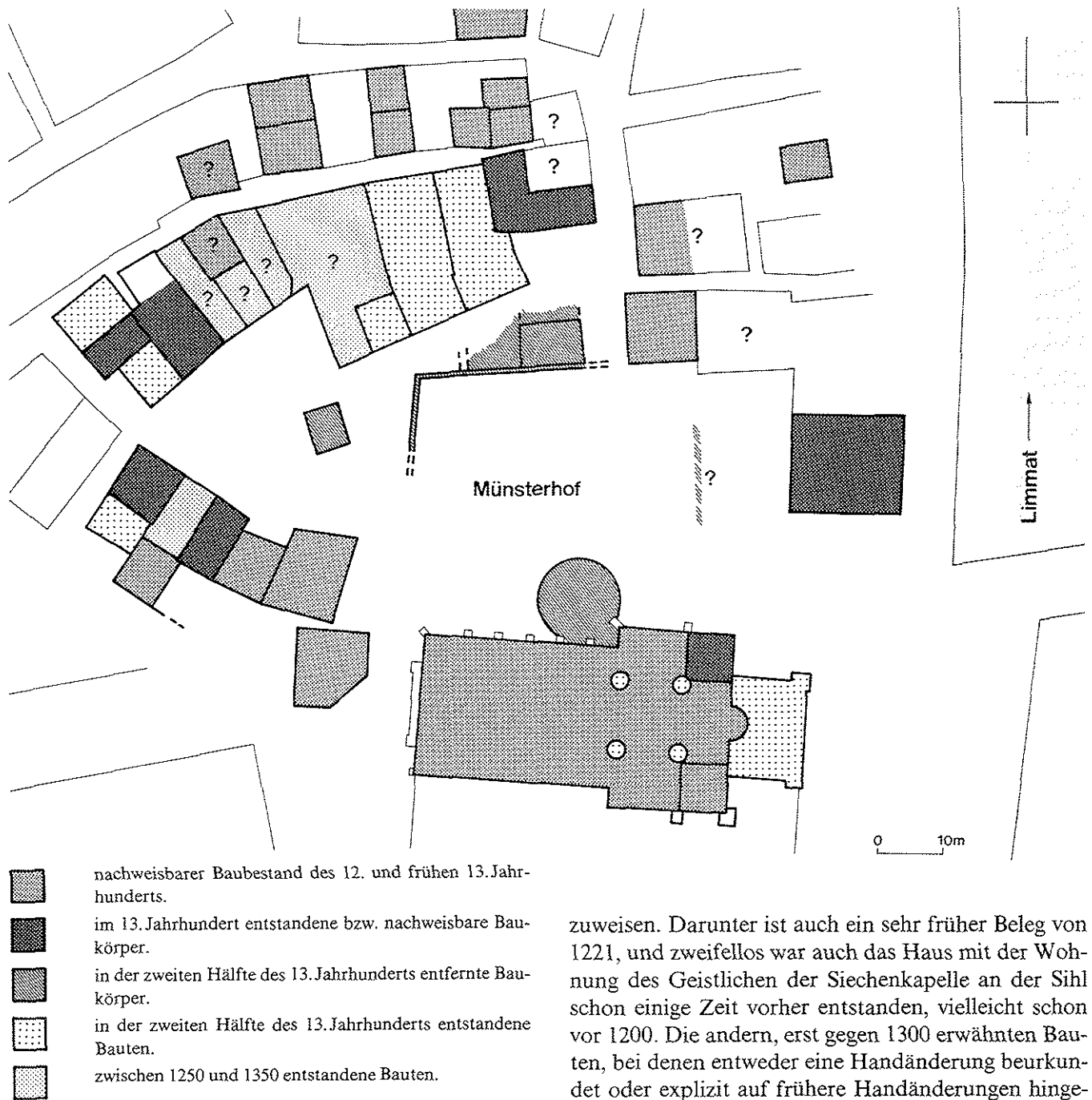


Abb. 13 Bauphasen des Münsterhofquartiers.

Nr. 5, wird gesagt, dass es gleichzeitig an die Liegenschaft des H(einrich) von Glarus, sehr wahrscheinlich ein Vertreter des gleichnamigen Zürcher Rittergeschlechts, stosse. Wohl derselbe H(einrich) von Glarus, Sohn des Ritters Rudolf, wird in einem frühen Urbar der Fraumünsterabtei mit einem Zins von vermutlich eben diesem Haus genannt³³.

Bemerkenswerterweise sind also diese Liegenschaften an der Südwestfront bereits im 13. Jahrhundert nach-

zuweisen. Darunter ist auch ein sehr früher Beleg von 1221, und zweifellos war auch das Haus mit der Wohnung des Geistlichen der Siechenkapelle an der Sihl schon einige Zeit vorher entstanden, vielleicht schon vor 1200. Die andern, erst gegen 1300 erwähnten Bauten, bei denen entweder eine Handänderung beurkundet oder explizit auf frühere Handänderungen hingewiesen wird, müssen selbstverständlich ebenfalls mindestens einige Jahre älter sein als das Datum der jeweiligen Beurkundung.

1296 ist auch die Existenz der drei in dieser Häuserzeile noch verbleibenden Häuser belegt. Damals nämlich gab der Sigrüst Heinrich Dietlinkon samt Frau und Sohn sein Haus an die Abtei auf, das *zwischen Gysinense huse und des webers von Ysenin stehe*³⁴. Mit letzterem ist wohl die heutige Liegenschaft Münsterhof 7 gemeint, und beim Haus des Sigrüsten muss es sich um das heutige Haus «Orsini» handeln, im 14. Jahrhundert übrigens als Haus des Leutpriesters der Abtei bezeichnet. Die 1296 als *Gysinense huse* benannte Liegenschaft ist demnach identisch mit dem einen der beiden in den Steuerbüchern des 14. Jahrhunderts auftauchenden «Oetenbacher» bzw. «Itscheners» Häusern³⁵.

Damit ist der Rundgang um den Münsterhof abgeschlossen; im folgenden bleibt noch auf einige – z. T. besonders interessante – Belege von unsicherer Ortung hinzuweisen. Zweimal ist der Münsterhof als Ausstellungsort von Urkunden genannt. 1251 wird der Verkauf eines Gutes in Rüti vor dem Münsterhof an der oberen Brugge durch Äbtissin Judenta und Räte der Stadt Zürich besiegelt³⁶. Nur drei Jahre später verleiht wiederum Äbtissin Judenta eine der beiden bis heute als «Wettingerhäuser» bekannten Liegenschaften in der Nähe des Grossmünsters an den Abt von Wettingen unter Beisein des Zürcher Rates auf dem Hof unseres Münsters³⁷. Es ist allerdings unklar, ob damit nicht der Hof in der Abtei gemeint ist, der an anderer Stelle ebenfalls als Ausstellungsort von Urkunden erwähnt wird³⁸. Ganz abgesehen von den Unsicherheiten bezüglich der Lokalisierung stehen diese beiden Nennungen aber in keinem für uns weiter interessanten Zusammenhang. Problematischer jedoch sind jene Fälle, bei welchen von Häusern die Rede ist, die nicht oder nur mit grössten Vorbehalten lokalisiert werden können. 1259 etwa vergab Konrad, ehemaliger Ammann der Abtei, dieser unter anderem ein Haus am Münsterhof und erhält fünf Jahre später darin das lebenslängliche Wohnrecht³⁹. Schweizer verlegt dieses Haus an die Waaggasse in der Nähe des heutigen Zeughauskellers⁴⁰; Indizien oder Beweise für diese Annahme nennt er nicht. Es scheint doch eher fraglich, ob der immerhin recht bedeutende Ammann des Hofes Zürich seine Wohnstätte an einem solch peripheren Ort gehabt haben kann. Eine bessere Lösung kann hier allerdings nicht geboten werden.

Gleich in drei Urkunden von 1270 und 1275 ist von einem Haus am sogenannten Münsterhofpförtchen (*ostiolum quod in vulgariter dicitur in dem Münsterhove*) die Rede, welche Burkhard von Hottingen, Zürcher Chorherr und Pfarrer in Altdorf, dem Kloster Kappel vergab⁴¹. Gemeinhin wird bisher diese Liegenschaft mit dem späteren «Kappelerhof», südwestlich der Abtei an der Stadtmauer liegend, identifiziert, das erwähnte Türchen entsprechend mit einem Durchlass in der Stadtmauer in Verbindung gebracht⁴². Angesichts der Tatsache, dass die Erwerbung des «Kappelerhofes» sonst nicht belegt werden kann und das genannte Gebäude neben einem Graben (*iuxta fossatum*) gelegen hat, erscheint diese Annahme vorerst durchaus plausibel.

Trotzdem bestehen aber einige Zweifel und Unklarheiten: Erstens geben der Name sowie der sonst nicht bekannte Standort des erwähnten Pfortchens Rätsel auf. Ebenso begründet wäre es, etwa an einen Durchlass zwischen dem Fraumünster und der Südwestfront des Münsterhofs zu denken (vgl. S.62), wie er später zweifellos bestanden hat. Dann aber könnte die vergabte Liegenschaft mit dem im 13./14. Jahrhundert schriftlich nicht zu belegenden späteren «Werkmei-

sterhaus» identisch sein⁴³. Die topographische Bezeichnung (*neben dem Graben*) würde nicht unbedingt dagegen sprechen, verlief doch in dieser Gegend ein Graben, der die Abtei vermutlich mit Wasser von ausserhalb versorgte und der in einem anderen Zusammenhang eindeutig als Graben bezeichnet wird⁴⁴. Zudem ist doch recht merkwürdig, dass das nachmalige stattliche Werkmeisterhaus weder in den Urkunden noch in den Steuerlisten auftauchen soll, obschon es sicher nicht erst frühneuzeitlichen Ursprungs ist. Eine Liegenschaft «Kappelerhof» hingegen ist bereits in den Steuerlisten des 14. Jahrhunderts belegt, und zwar jedesmal gleich nach der Aufzählung der Südwestfront des Münsterhofs, die regelmässig ausgerechnet unmittelbar angrenzend an die Abtei eine Lücke aufweist⁴⁵. Auf der anderen Seite ist aber der sogenannte «Kappelerhof» in späterer Zeit zweifelsfrei identisch mit der südwestlich der Abtei an der Stadtmauer stehenden Liegenschaft. Es müsste also im Zusammenhang mit der Ausbildung und Abschliessung des Werkhofgeländes der Abtei ein Abtausch stattgefunden haben, eine – zugegebenermassen recht spekulative – Möglichkeit, die nicht a priori von der Hand zu weisen ist. Eine frühere archäologische Grabung im Bereich dieses Werkmeisterhofes hat zwar Teile der ehemaligen Fundamente freigelegt, doch kann deren Alter nicht eindeutig bestimmt werden⁴⁶. Alles in allem wird vorerst einfach offenbleiben müssen, ob im Spätmittelalter zwischen Fraumünsterkirche und Schule allenfalls ein Haus gestanden hat und ob es sich dabei sogar um das von Burkhard von Hottingen vergabte Gebäude handelt.

Nicht zu lokalisieren sind auch zwei weitere Liegenschaften im Münsterhof, von denen die eine als *tragers hus* bezeichnet wird⁴⁷. Das daran angebaute Haus wird 1303 von Ulrich, Schulmeister von Diessenhofen, an den dortigen Schultheiss verkauft. Dass es sich beim sogenannten «Tragerhaus» um dasjenige des obenerwähnten Ammanns handelt, wäre allenfalls denkbar. Unrichtig scheint indes Schweizers Lokalisierung, identifiziert er doch das andere Haus mit der Schule der Abtei, obgleich zu dieser Zeit der genannte Ulrich nicht der Schule der Abtei vorgestanden haben kann und das Haus des Kaplans der Siechen an der Sihl wohl kaum als «Tragerhaus» bezeichnet worden sein dürfte⁴⁸. Möglicherweise lagen die in dieser Urkunde erwähnten Gebäulichkeiten im Raume zwischen Münsterhof und St. Peter, am heutigen Strassenzug «in Gassen».

Schliesslich wird 1314 Heinrich Nater und dessen Frau ein Haus am Münsterhof von der Abtei zu Erb- lehen verliehen, welches trotz Nennung der beiden Anstösser, eines Johannes Münch und eines Berchtold Hesi (= Wesi?), nicht eindeutig lokalisiert werden kann⁴⁹. Vielleicht ist es in den Liegenschaften Münsterhof 9–11, welche sonst vor den 50er Jahren des

14. Jahrhunderts nicht erwähnt werden, zu suchen. Unzutreffend ist jedenfalls die Annahme Corrodi-Sulzers, wonach dieses Haus identisch sei mit dem um 1300 noch von Hugo Milchli bewohnten Gebäude Nr. 13, stimmen doch die 1314 genannten Anstösser nachweislich nicht mit den bekannten Nachbarn Milchlis, namentlich den Müllnern, überein⁵⁰. Auch Schweizers Ortung an der Ostfront kann – wie bereits oben erwähnt – kaum zutreffen⁵¹. Überhaupt nicht bestimmen lässt sich auch die Lage eines Hauses, von welchem 1291 eine Schwester Lieba Brunner ihren Teil an die Abtei vergab⁵². Schweizer verlegt dieses Gebäude an die Ecke Münsterhof/Storchengasse (Nr. 16), wofür aber klare Anhaltspunkte fehlen⁵³. Nicht zu vergessen ist zuletzt noch die Feststellung, dass zu den nach den archäologischen Befunden abgetragenen Häusern in den schriftlichen Quellen kein einziger direkter Hinweis zu finden ist; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Die kurzen Bemerkungen zu Häusern von unsicherer oder nicht bestimmbarer Lokalisierung mögen zum einen gezeigt haben, wie schwierig sich im Einzelfall – aufgrund der unpräzisen und fragmentarischen Quellenangaben – eine sichere Identifizierung gestalten kann. Zum anderen dürfte aber auch deutlich geworden sein, dass die aufgeworfenen Problemfälle nicht prinzipiell unlösbar sind. Es wird hier auch in keiner Weise der Anspruch erhoben, alle Lösungsmöglichkeiten für die baugeschichtlichen Probleme ausgeschöpft zu haben. In lohnendem Ausmasse könnten sich allerdings weitere Möglichkeiten nur dann ergeben, wenn neue, an sozial- und verfassungstopographischen Überlegungen sowie an personen- und besitzgeschichtlichen Fakten orientierte Wege eingeschlagen würden. Dafür fehlen – zumindest für das 13. Jahrhundert – nicht nur die nötigen Vorarbeiten für die Stadt Zürich, sondern dies müsste auch weit über das doch recht isolierte Problem «Münsterhof» hinausführen. Eine solche Ausweitung soll und kann hier nicht geleistet werden. Im folgenden Abschnitt wird lediglich noch kurz die Frage nach den Bewohnern des Münsterhofs bzw. nach den Besitzverhältnissen in diesem Raum angeschnitten.

Einiges zu den Besitzverhältnissen und Bewohnern

Von einer möglichst vollständigen Klärung der Besitzverhältnisse im Münsterhofraum wären nicht wenige Aufschlüsse über die Entwicklung der baulichen Gestalt des Platzes zu erhoffen. Wie schon erwähnt, fehlen dafür die nötigen Vorarbeiten, und es sind denn auch hier zu dieser Frage nur einige generelle Bemerkungen möglich. Theoretisch beanspruchte die Äbtissin fast ausnahmslos das Recht auf Obereigentum an Hofstätten und Häusern rund um den Münsterhof.

Einzig das Ulrich im Münsterhof gehörende Haus scheint an das Kloster Oetenbach vergabt worden zu sein, ohne dass die (auch nur formale) Einwilligung der Abtei hätte eingeholt werden müssen⁵⁴; gerade auch diese an sich sehr interessante Tatsache lässt sich vorderhand nicht erklären. Bei allen anderen Handänderungen jedoch hatte die Äbtissin ihre Hand im Spiel. Im Einzelfall ist dabei schwierig zu beurteilen, ob dies aufgrund von tatsächlichen Eigentumsrechten an den Liegenschaften oder lediglich von Rechten an der Hofstatt der Fall war und wie weit damit konkrete Verfügungsgewalt ausgeübt oder nur quasi symbolisch auf das sogenannte Fertigungsrecht Anspruch erhoben wurde⁵⁵. Immerhin geht aus einzelnen Formulierungen in den Quellenstücken hervor, dass mindestens neun Häuser zu Erblehenbedingungen oder als Leibding von der Abtei verliehen waren. Bestimmte andere Liegenschaften müssen unbeschränktes bzw. ungeteiltes Eigentum der Abtei gewesen sein, da sie darüber frei verfügte⁵⁶.

Was nun die Bewohner des Münsterhofs angeht, so bestätigen die Quellen zunächst eine naheliegende Vermutung: eine ganze Reihe davon steht in irgendeiner näheren Beziehung zur Abtei. An erster Stelle zu erwähnen gilt es dabei jene Gruppe, welche der – nach wie vor schlecht bekannten – Ministerialität des Fraumünsters zuzurechnen ist. Dazu gehören wohl die als dem Ritterstand zugehörig bezeichneten Geschlechter. Die im Rat vertretenen Ritter «von Glarus», in Zürich allerdings erst seit 1246 belegt, sind im 13. Jahrhundert Besitzer der Liegenschaft Münsterhof 6. Die Müllner, bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz des gegenüber der Kirche gelegenen Gebäudes Nr. 12 (und daneben selbstverständlich im Besitz einer ganzen Reihe weiterer städtischer Häuser), sind bekanntlich eines der hervorragendsten und mächtigsten Stadtrittergeschlechter. Schliesslich sind zu dieser Gruppe auch die nur bis 1262 unter diesem Namen belegten «im Münsterhof», vielleicht ehemals Besitzer des Hauses Nr. 17, zu zählen. Alle diese Geschlechter sind mit Fraumünsterlehen ausgestattet⁵⁷. Ob die «im Münsterhof» tatsächlich zu den Stadtrittern gezählt werden können, ist allerdings nicht ganz klar. Nur einmal wird nämlich ein *H(einrich) uzzir dem Münstirhove* als Ritter bezeichnet, 1238, als ihm zusammen mit anderen Rittern von der Abtei das Münzrecht verliehen wird⁵⁸. Ein früher auftretender (anderer?) Heinrich ist nur unter den Nichtrittern genannt, und weder dessen Bruder Ulrich noch Ulrichs Sohn Rudolf tragen den Ritterschaftstitel, sondern stehen in den Zeugenlisten fast regelmässig an erster Stelle der Nichtritter⁵⁹. Gleichwohl können natürlich die «im Münsterhof» als Dienstleute der Abtei angesprochen werden.

Eine zweite Gruppe von Bewohnern, die der Abtei sehr nahe gestanden hat, umfasst die zum Fraumünster in einem besonderen Dienstverhältnis stehenden,

gehobeneren Haus- und Hofdiener: Hugo Milchli, im Besitz des heutigen Hauses Nr. 13, war der Schneider der Abtei, und der aus dem Wallis stammende Peter der Arzt, nach 1315 im Besitz der späteren «Waag», betätigte sich wohl als Leibarzt der Äbtissin⁶⁰. Möglicherweise gehörte auch der 1291 genannte Weber *von Ysenin* – da die Steuerbücher im selben Haus eine Witwe *von Jsna* verzeichnen, ist die Herkunft aus dem süddeutschen Isny oder aus Itschnach bei Küsnacht nicht klar – zum Hausdienerstab der Äbtissin⁶¹. Ein ähnliches Amt hat wahrscheinlich der als Scherer bezeichnete Johannes Jung ausgeübt; sein Haus, heute Nr. 15, war jedenfalls Erblehen der Abtei. Nicht schlüssig nachzuweisen ist eine nähere Beziehung des 1293 verstorbenen Dietrich, eines Naters⁶². Sozusagen als Beamte der Abtei angesprochen werden können aber sicher jener Sigrist, der bis 1296 im Besitz des nachmaligen Leutpriesterhauses, heute Nr. 7, war, und selbstverständlich die geistlichen Schulherren der Abtei, seit spätestens 1313 wohl im direkt neben der Kirche gelegenen Haus Nr. 3 wohnhaft. Zu nennen wäre hier noch der Ammann der Abtei, dessen Haus allerdings nicht genau lokalisiert werden kann⁶³.

Eine dritte Gruppe ständiger oder vorübergehender Besitzer bzw. Bewohner am Münsterhof gehörte dem geistlichen Stand an⁶⁴. Davon standen wiederum einige in einem sehr nahen Verhältnis zur Abtei, wie der Kaplan der Siechenkapelle an der Sihl, Bewohner der zurückversetzten Liegenschaft neben der Schule, und selbstverständlich der jeweilige Leutpriester der Abteikirche, wohnhaft im vom obengenannten Sigristen an die Abtei aufgegebenen Haus. Im Besitz der Geistlichkeit befanden sich auch der «Einsiedlerhof» und das von Ulrich im Münsterhof an Oetenbach vergabte Haus. Die nachmalige «Waag» gehörte vorübergehend den Schwestern von Konstanz, und im 14. Jahrhundert besass ebenfalls das Kloster Oetenbach zwei gegenüber der «Waag» an der Waaggasse liegende Häuser, von denen eines 1368 an das Kloster Beerenberg übergang⁶⁵. Auch die heutige Liegenschaft Münsterhof 5, welche 1291 Walter Torwart, ein Kaplan der Wasserkirche, und Ida von Ure, wahrscheinlich eine Laienschwester in Oetenbach, gekauft hatten, war in geistlichen Händen. Zudem handelt es sich bei dem als Anstösser der «Waag» genannten *Schafhuser* wohl um einen nachmaligen Kaplan gleichen Namens am Grossmünster. Schliesslich könnte auch noch das von Burkhard, Leutpriester in Altdorf und Angehöriger des Zürcher Rittergeschlechts der «von Hottingen», an Kappel vergabte Haus nicht mit dem späteren «Kappelerhof», sondern mit einem möglichen Haus zwischen Schule und Abtei identisch sein. Damit wäre ein weiteres Haus am Münsterhof vorübergehend im Besitz geistlicher Institutionen gewesen.

Was die übrigbleibenden Häuser betrifft, so fällt eine soziale Zuordnung der bekannten Besitzer oder Be-

wohner recht schwer. Zumindest teilweise bestätigen die Steuerbücher des 14. Jahrhunderts den Eindruck, dass mehr und mehr auch reiche sonstige Stadtbürger und vereinzelt Vertreter des Landadels am Münsterhof, dem eigentlich einzigen repräsentativen Platz der Stadt Zürich, begütert waren. Das neben dem «Einsiedlerhof» gelegene Haus «zur Luchsgrube» befindet sich 1357 in der Hand derer von Wartensee, und der spätere «Kämbel» gehört dannzumal dem Zürcher Ritter Kraft Biber; ebenfalls in den Steuerlisten finden wir als Hausbesitzer die reichen Zürcher Biberli⁶⁶. Eine wichtige Stellung nehmen natürlich die Müllner ein, spätestens seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert für gut hundert Jahre im Besitz der Liegenschaft Nr. 12, direkt gegenüber der Kirche sozusagen symbolisch auch an einer baulich herausragenden Stelle. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass noch um 1300 ein grosser Teil der Besitzer bzw. Bewohner am Münsterhof in einem mehr oder weniger engen Verhältnis zur Abtei stand. Mehr und mehr dürfte der Münsterhof auch zu einer prestigebeladenen, bevorzugten Wohnlage des Klerus und reicher Zeitgenossen geworden sein. Eine gewisse Verschiebung der Sozialstruktur um 1300 ist nur in sehr schwachen Ansätzen erkennbar; mindestens im nordöstlichen Bereich des Münsterhofs scheinen die eng an die Abtei gebundenen Haus- und Hofdiener zunehmend von reichen und unabhängigen Stadtbürgern oder Landadligen verdrängt worden zu sein. Bloss am Rande sei hier noch auf das für unser spezielles Interesse eher leidige Phänomen hingewiesen, dass offensichtlich viele Liegenschaften in jeweils recht kurzen Abständen die Hand wechselten. Noch höher jedenfalls ist die Mobilitätsrate bei den Bewohnern. Sie ist erst in den Steuerlisten des 14. Jahrhunderts konkret fassbar: So erscheinen etwa 1358 nur noch rund 50 Prozent der ein Jahr zuvor am Münsterhof verzeichneten Steuerpflichtigen als im selben Haus wohnhaft⁶⁷! Mangels Quellen sind die früheren Verhältnisse nicht abzuschätzen, aber die Vermutung ist berechtigt, dass die Stabilität der Bewohner auch für die Zeit um 1300 nicht überschätzt werden darf.

Die Umgestaltung des Münsterhofs nach 1250

Wie sind nun die aus den schriftlichen Quellen gewonnenen Nachrichten zusammenzufassen, und was ergibt sich für die gesamthafte bauliche Entwicklung aus einer vergleichenden Gegenüberstellung mit den archäologischen Erkenntnissen? Die knappen Ausführungen zu den Besitzverhältnissen am Münsterhof im 13./14. Jahrhundert sind rasch zu überblicken: Eine isolierte Betrachtung von Hausbesitzern und -bewohnern ist, wie schon angedeutet, wenig ergiebig; entsprechend konnte nur selten mehr als ein blosser

Name oder eine Berufsbezeichnung präsentiert werden. Soweit es aufgrund des beigezogenen Materials überhaupt angebracht ist, scheint sich immerhin vom 13. zum 14. Jahrhundert eine Verschiebung in der Besitzerstruktur anzudeuten, von Haus- und Hofbeamten der Abtei hin zu Geschlechtern aus der städtischen Führungsschicht. Ständig befand sich ferner ein grosser Teil der Liegenschaften im Besitz der «toten Hand», also in geistlichen Händen. Mehr als solche recht vage Aussagen sind im Moment zur Struktur und Dynamik der Besitzverhältnisse am Münsterhof nicht möglich, weil dazu die sozial- und verfassungstopographischen Vorarbeiten fehlen.

Was die Erfassung des Baubestandes am Münsterhof betrifft, so muss nochmals auf die bisweilen recht grossen Lücken hingewiesen werden, welche die schriftlichen Quellen offenlassen. Über viele Häuser der Ost- und Nordfront, welche sich in den Steuerlisten des 14. Jahrhunderts eindeutig belegen lassen, fehlt aus dem 13. Jahrhundert jegliche Nachricht. Dabei bleibt grundsätzlich offen, ob der fehlende Nachweis durch die zahlreichen Lücken in der Überlieferung oder durch ein späteres Baudatum bedingt ist. In einigen Fällen ist eine Existenz vor 1300 zwar wahrscheinlich, doch bisher nicht nachweisbar. Darüber hinaus liegen aber auch urkundliche Hinweise auf Liegenschaften vor, die nicht lokalisiert bzw. identifiziert werden können. Wenn sich mittels fast puzzleartiger Kombinationen wenigstens die schlichte Tatsache der Existenz eines Gebäudes an einem mehr oder weniger bestimmbar Ort ableiten liess, war oft schon viel erreicht. Solche Schwierigkeiten für eine Bestandesaufnahme der Liegenschaften vor 1300 bestehen übrigens für das ganze Stadtgebiet.

Neben all diesen Unsicherheiten und Schwierigkeiten haben die urkundlichen Quellen aber doch einige interessante punktuelle Einblicke in die Entstehung bzw. Entwicklung einzelner Gebäude oder Häusergruppen vermittelt. So ist beispielsweise der sogenannte «Einsiedlerhof» ohne Zweifel kurz vor oder um die Mitte des 13. Jahrhunderts gebaut worden, wodurch die Ostfront des Münsterhofs wohl erstmals gegen die Limmat hin abgeschlossen wurde (vgl. S. 21). Baugeschichtlich noch interessanter ist die Entstehung der Ecke Münsterhof/Waaggasse. Aus zwei bisher wenig beachteten Urkunden geht eindeutig hervor, dass eine entscheidende Entwicklung dieser Platzpartie in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt. Damals ist der westliche Teil der heutigen «Waag» entstanden sowie das Anfangsstück der nachmaligen Waaggasse ausgebildet worden. Ins Gewicht fällt dabei, dass die beiden Häuser nicht irgendwie in die bestehenden Leerräume hineingebaut, sondern offensichtlich auf die zwei bereits bestehenden Häuserfronten ausgerichtet wurden.

Die urkundlich nachvollziehbare schrittweise Entste-

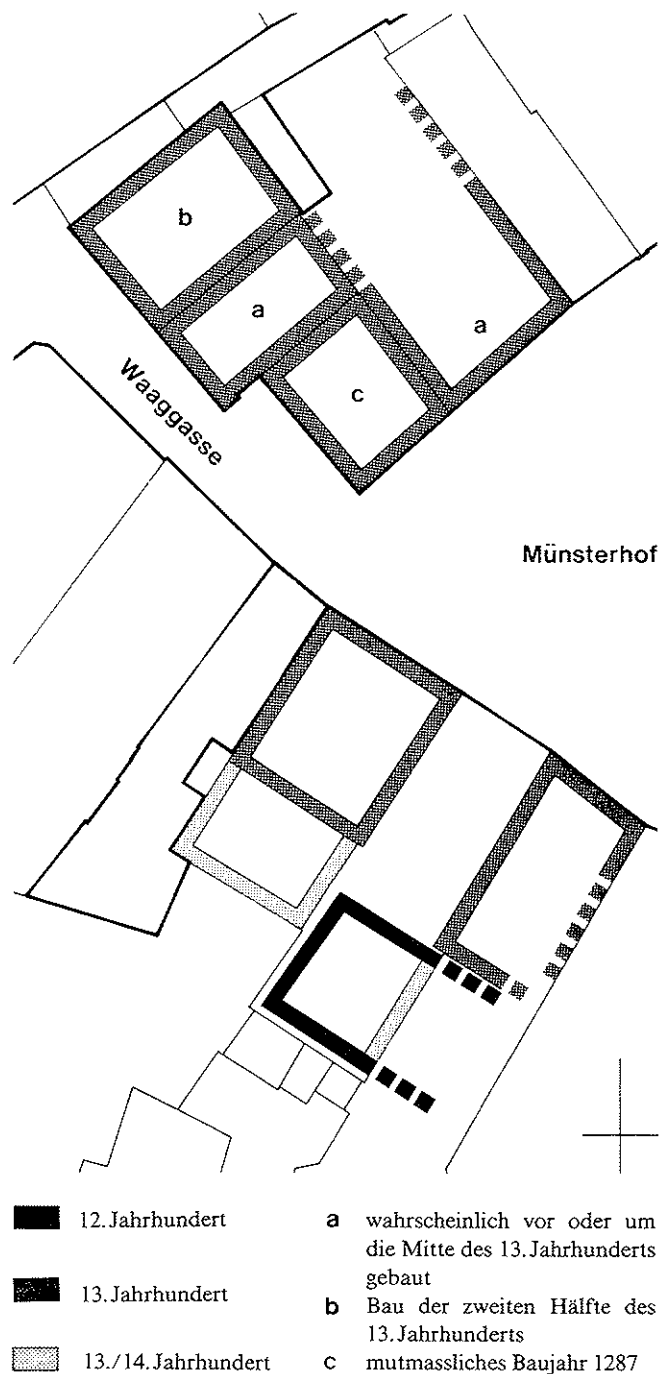


Abb. 14 Bauentwicklung der Westseite des Münsterhofs.

hung dieser Häusergruppe stellt nun aber durchaus keinen Einzelfall dar. Erstaunlich ähnliche Prozesse konnten nämlich in jüngster Zeit auch andernorts nachgewiesen werden, und zwar ausgerechnet im Bereich der Südwestfront, wo die lückenlose urkundliche Belegung für das 13. Jahrhundert eine seit eh und je geschlossene, von der heutigen nicht wesentlich verschiedene Gestalt der Häuserfront suggerieren mochte. Die archäologische Durchforschung der Liegenschaften Münsterhof 5–7 hat – in überraschender Parallele zu den Vorgängen an der Ecke Münsterhof/Waaggasse – die etappenweise Entstehung des schliesslichen Frontverlaufs gegen den Münsterhof

hin zutage gefördert (vgl. Abb. 14)⁶⁸. Nach dem archäologischen Befund ist lediglich eines der drei auch aus den Quellen bekannten Häuser vor dem 13. Jahrhundert gebaut worden, und zwar etwa zehn Meter hinter der heutigen Front und quer zu dieser liegend. Erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts dann sind die beiden benachbarten Liegenschaften 5 und 7 entstanden, welche nun bereits den definitiven Frontverlauf vorzeichneten. Die dadurch entstandene Lücke zwischen diesen beiden scheint erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgefüllt worden zu sein, während bereits um 1300 offenbar der Urbau aus dem 12. Jahrhundert unterteilt und der Kernbau des Hauses Nr. 7 gegen hinten erweitert worden waren. Die hier nur knapp zusammengefassten Ergebnisse der archäologischen Untersuchung im Bereich dieser Häusergruppe liefern also eine einwandfreie und überzeugende Bekräftigung für eine allgemeine Feststellung, wie sie punktuell auch aus dem schriftlichen Material hervorgeht: Die Entwicklung des Baubestands am Münsterhof hin zum geschlossenen und abgerundeten Platzbild mag zwar oberflächlich als in einem Zug geplant erscheinen, war aber ein überaus langwieriger und komplizierter Vorgang.

Ähnlich verschlungene Prozesse der Entwicklung des spätmittelalterlichen Zürcher Stadtbildes dürften übrigens auf dieser Seite der Limmat, wo der vielzitierte städtebauerische Arm der Zähringer kaum konkret nachgewiesen werden kann, auch sonst anzunehmen sein, wenn nicht überhaupt dieser prozesshafte Charakter der Baugestaltung wenigstens in der Frühphase, bis zum 13. Jahrhundert, ganz allgemein entscheidender ist als Wirkungen irgendeiner «Städteplanung» im landläufigen Sinne. Auf diesem Hintergrund erhält der schon mit dem schriftlichen Material gewonnene Eindruck, dass am Münsterhof im 13. Jahrhundert und besonders nach 1250 zahlreiche Veränderungen stattfinden, ein ganz besonderes Gewicht.

Dazu kommen die Erkenntnisse der Rettungsgrabungen von 1977/78, die ja wohl als eigentliche Sensation gewertet werden dürfen⁶⁹. Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist demnach der nachmalige Münsterhofplatz teilweise überbaut gewesen. Insbesondere die Reste der entdeckten Friedhofummauerung lassen bei einer Ergänzung ihres wahrscheinlichen Verlaufs sehr konkret vermuten, dass der mit ihr umfangene grosse Friedhofsbezirk der Abtei einen beträchtlichen Teil des heutigen Platzes bedeckt hat und gegen die umliegenden Wohngebäude abgeschlossen oder jedenfalls zum grössten Teil nicht allgemein benutzbar war. In dieselbe Richtung weist es, wenn noch 1268 der Abt von Einsiedeln und die Abtei um Rechte an einer zwischen der Kirche und dem «Einsiedlerhof» gelegenen Mauer streiten⁷⁰. Die Äbtissin bringt dabei vor, besagte Mauer, die der Abt von Einsiedeln offen-

bar verbauen will oder verbaut hat, gehöre zum Friedhof der Abtei (*ipsum murum ad cimiterium pertinere*). Wahrscheinlich hat also diese Mauer die Ostflanke der ehemaligen Friedhofmauer gebildet; an welcher Stelle und in welcher Richtung sie genau verlaufen ist, kann heute nicht mehr gesagt werden. Auch ist damit nicht zu entscheiden, ob zum Zeitpunkt des Streits die von den Archäologen in der Mitte des Münsterhofs entdeckten Mauerteile mit den Häusern bereits abgerissen waren.

Aus dem archäologischen Befund ergibt sich zwingend eine weitere, indirekte Folgerung: Die markant vorspringende Fassadenfront der Häuser 12–14 kann erst nach 1250, nach dem Abbruch der Häuser an der Friedhofmauer, entstanden sein. Die weitere archäologische Durchforschung des Hauses Nr. 12 und nördlich anschliessender Komplexe wird dazu noch mehr Aufschlüsse liefern; zurzeit ist eine ältere Fassadenfront, die sich auf die Häuser 9–11 und damit auf die noch bestehende Friedhofmauer mit den angebauten Häusern ausrichtet, bereits gesichert. Ausschliesslich spekulativ, aber immerhin nicht ohne Plausibilität könnte man sich fragen, ob zwischen dem auffallend reich ausgestatteten, abgetragenen Haus III und dem Haus Nr. 12 – im Besitz der Müllner – nicht ein direkter Bau- und Besitzerzusammenhang besteht.

Man wird nun zwar die – in mittelalterlichen Städten häufige – Tatsache, dass Häuser abgebrochen worden sind, in ihrer Bedeutung nicht überschätzen dürfen, und die weiteren archäologischen Nachforschungen können auch noch einige Überraschungen bringen. Trotzdem: es steht fest, dass im Münsterhofbereich nach 1250 eine massive, offensichtlich willentliche Bereinigung und Umgestaltung stattgefunden hat. Das geht aus schriftlichen wie vor allem archäologischen Belegen eindeutig hervor. Während seine Mitte von Baukörpern sozusagen gesäubert wurde, erfolgte an der Peripherie eine sukzessive Überbauung der noch bestehenden Lücken in den Häuserreihen und eine im Ansatz durchgängige Bereinigung der Baulinien. Mit anderen Worten: der Münsterhof hat erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Gestalt dessen erlangt, was gemeinhin unter einem Platz verstanden wird; es entstand damals ein Platz, der öffentlich zugänglich und nutzbar wurde. Die Tragweite dieser Vorgänge nach 1250 lässt sich am besten daran ermes- sen, dass danach der bauliche Grundriss des Münsterhofs im wesentlichen bis heute gleich geblieben ist. Die Abbildung 13 mag die Ausbildung des spätmittelalterlichen Münsterhofplatzes veranschaulichen.

Im ganzen kommt für die bauliche Weiterentwicklung dem Abbruch von Häusern und insbesondere jenem von Teilen der Friedhofmauer nach 1250 grosses Gewicht zu; der Vorgang erscheint gerade im Kontrast zum sonst langwierigen und komplizierten Entstehungsprozess des definitiven Baubestands als ent-

scheidender Einschnitt. Sozusagen mit einem Handstreich wurde das künftige Schicksal des Münsterhofs vorgezeichnet. Im folgenden wird nun den Fragen nach den Ursachen für diese massive Umgestaltung nachzugehen sein; ferner ist zu überlegen, ob nicht Anhaltspunkte für eine genauere zeitliche Bestimmung bestehen.

Zusammenhänge mit der Stadtgeschichte

Was und wer steht hinter der einschneidenden Umgestaltung des Münsterhofs nach 1250? Für die schon in der Einleitung geäußerte Ansicht, es sei ein enger Zusammenhang mit der Stadtgeschichte herzustellen und das Wirken starker ordnender Kräfte zu vermuten, bieten die dargelegten Fakten zur baulichen Entwicklung des gesamten Areals vor dem Fraumünster eine entscheidende Stütze. Mit einer Analyse der Besitzverhältnisse allein lässt sich die Frage nach Ursachen und Urheberschaft des zu beobachtenden baulichen Einschnitts nach 1250 sicher nicht schlüssig beantworten. Sehr wenig zur Erklärung trägt es auch bei, sich pauschal auf ein allgemeines Wachsen der Stadt im 13. Jahrhundert zu berufen. Dadurch würden die Veränderungen des Baubestands im Münsterhof als rein zufällige hingestellt, und das widerspricht dem offensichtlich zielgerichteten Charakter der Sanierung. Dies gilt auch dann, wenn auf einer allgemeinen Ebene durchaus zu akzeptieren ist, dass in der städtischen Bauentwicklung allerlei Zufälle und momentane Umstände sich auswirken können. Dazu kommt eine grundsätzliche Überlegung: Die allgemeine Entwicklung der Stadt Zürich hat insbesondere im 13. Jahrhundert einen nicht bloss baulich-quantitativen, sondern ebenso sehr einen politisch-qualitativen Inhalt. Faktoren für die bauliche Entwicklung sind im Falle des Münsterhofs zweifellos gerade auch auf der zuletzt genannten Ebene zu suchen.

In diesem Sinne wird man in der Umgestaltung des Areals vor dem Fraumünster zu einem öffentlichen Platz die Umsetzung eines politischen Entscheids sehen müssen. Unschwer sind dahinter städtisch-autonomistische Interessen zu vermuten. Jedenfalls war insbesondere die städtische Bürgerschaft Nutzniesserin eines repräsentativen Platzes, der neben Stadtmauer und Rathaus sozusagen ein drittes bauliches Symbol für städtische Autonomie gegen innen und aussen darstellt. Und zumindest der Absicht nach konnte ein solcher Platz auch als Marktplatz einen ganz naheliegenden praktischen Nutzen in der Zukunft bringen. Theoretisch wäre es zwar durchaus denkbar, dass die Abtei selber eine Sanierung des umliegenden, stärker als anderswo unter ihrem Einfluss stehenden Areals in die Wege geleitet hat. Ein – schwaches – Argument dafür wäre der fortschreitende Einbezug in den um-

mauerten Bereich der Stadt, damit der Wegfall der Notwendigkeit, sich mit den eigenen Hofmauern zu schützen. Dem steht aber vor allem eine Tatsache gegenüber, die mit weit mehr Gewicht in die Gegenrichtung weist: Die Abtei hätte damit freiwillig ihren alten Friedhofsbezirk preisgegeben, was aufgrund der faktischen und wiederum gerade auch symbolischen Bedeutung eines solchen Friedensbereiches nicht angenommen werden kann⁷¹. Die Abtei war also eindeutig Verliererin beim Unterfangen der Platzgestaltung, und es ist nicht einzusehen, weshalb die Initiative ausgerechnet von ihr hätte ausgehen sollen, wenn doch dieser städtebaulich absehbar folgenschwere Eingriff auf ihre Kosten ging.

Das zieht nun sofort die Frage nach sich, warum und unter welchen Umständen die Abtei hier in die Rolle der Verliererin gedrängt werden konnte. Betrachtet man die Entwicklung der Fraumünsterabtei im 13. Jahrhundert, so müssen zuerst ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten gerade um die Jahrhundertmitte genannt werden. Sie sind nicht bloss mit dem faktischen Verlust ihrer Stadtherrschaftsposition zusammenzubringen, sondern haben auch Ursachen sozusagen von innen heraus. Ganz abgesehen vom kostspieligen Ausbau der Kirche, der den Finanzhaushalt der Abtei sehr stark strapazierte⁷², ist es ein ganz allgemeines Phänomen, dass die alten, sich ausschliesslich aus dem Hochadel rekrutierenden Klöster seit etwa 1230 in eine vor allen Dingen ökonomische Bedrängnis geraten. Dies hängt mit Veränderungen im Bereich der Agrarverfassung zusammen, auf welche die alten und exklusiven Klöster bzw. deren hochadliger Stützungskreis nicht angemessen zu reagieren imstande waren. An sich schon gross genug, verstärkten sich nun diese Schwierigkeiten der Abtei ganz besonders im Gefolge des aufbrechenden Konflikts zwischen Kaiser und Papsttum einerseits, des Fehlens einer Reichsgewalt in den Jahren des Interregnums andererseits. Beide sich zeitlich ablösenden politischen Krisen führten zu beschleunigten Verschiebungen des lokalen und regionalen Machtgefüges, welche generell die tatsächlich politisch Mächtigen gegenüber schwachen formalen Machthabern begünstigten. Zweifellos ist in den Jahren nach 1245, während des päpstlichen Interdikts über das kaisertreue Zürich, der verbliebene Einfluss der Äbtissin in der Stadt beschleunigt dahingeschwunden, und in der unruhigen Periode des Interregnums scheint die Abtei durch kriegerische Auseinandersetzungen sowie Usurpationsversuche gar seitens ihrer eigenen, sich immer unabhängiger gebärdenden Ministerialität stark geschädigt worden zu sein⁷³.

Die politische Machtstellung der Äbtissin in der Stadt war allerdings nicht erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts geschwächt. Zwar wurde sie 1218 von Friedrich II. mit den Reichsregalien belehnt, und wahr-

scheinlich erlangte sie damals auch den 1234 erstmals erwähnten Titel einer Reichsfürstin⁷⁴. Aber die Tage der Vorherrschaft der Abtei in Zürich waren gezählt. Schon 1220 tritt erstmals ein Rat der Zürcher Bürgerschaft als politisch eigenständige Kraft auf den Plan, und 1225 wird die Reichsvogtei über Zürich an den Zürcher Bürger und Ritter Hugo Brun verliehen⁷⁵. Bereits in den 20er Jahren begann sich also eine Schere zu öffnen zwischen formalen Ansprüchen der Abtei einerseits, tatsächlichen politischen Machtverhältnissen andererseits. Ähnliches scheint sich übrigens zwischen 1173 und 1218 zugetragen zu haben, als die Zähringer als Reichs- und Kastvögte die Abtei als ernsthaften Machtfaktor faktisch ausgeschaltet hatten und *wie die Könige selbst* regierten⁷⁶. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abtei schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts – wenn nicht schon früher – im Besitz der Reichsregalien war⁷⁷. So wären der Äbtissin 1218 von Friedrich II. also lediglich bereits bestehende, von den Zähringern allenfalls usurpierte Rechte bestätigt worden. Wie dem auch immer sei: die oben erwähnte Schere öffnete sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts zunehmend zuungunsten der Abtei. Die städtische Autonomie, gefördert durch die staufische Reichsfreienpolitik, hatte sich seit den Jahren um 1220/25 laufend verstärkt. Der Niedergang der Abtei war auch durch den pergamentenen Reichsfürstentitel nicht aufzuhalten.

Die Abtei hat dieser Entwicklung allerdings nicht einfach tatenlos zugeschaut, sondern fast verbissen an ihren Rechten festgehalten⁷⁸. Und gerade durch ihre baulichen Anstrengungen an der Kirche selbst⁷⁹ hat sie gegen aussen manifestiert, dass mit ihrem Anspruch auf Einfluss in der Stadt nach wie vor zu rechnen war. Dieser Einfluss gründete damals zwar kaum mehr in ihrer eigenen Macht. Aber die Abtei stellte wohl nie einen völlig selbständigen, ausserhalb oder gar über den sich in der Region abspielenden Machtkämpfen stehenden Organismus dar. Ohne etwa unterstellen zu wollen, Klöster seien zu allen Zeiten nichts anderes als der verlängerte Arm und ein bequemes Instrument des Adels gewesen, kann wohl nicht bestritten werden, dass eben dieser Adel, aus welchem sich die Konventualinnen der Fraumünsterabtei ausschliesslich rekrutierten, einen gewissen Einfluss auf die Abtei ausgeübt hat. Die Erben der Zähringer, allen voran die Grafen von Kyburg, aber auch die an der ehemaligen Zürcher Reichsvogtei beteiligten kleineren edelfreien Herren wie die Regensberger und die Eschenbacher, verfolgten ihre eigenen territorialpolitischen Ziele und mussten grundsätzlich daran interessiert sein, über die Abtei zu einem Einfluss auf die Stadtentwicklung zu kommen. Angesichts dieser Lage ist auszuschliessen, dass der in der Stadt bald dominierende Rat die Angelegenheit «Münsterhof» zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Sinne hätte re-

geln können. Viel eher muss die radikale Sanierung auf Kosten der Abtei in einem für den Rat besonders günstigen Zeitpunkt, der sich aus einem den engeren städtischen Rahmen übergreifenden Zusammenhang ergab, durchgesetzt worden sein. Entsprechend soll im folgenden die Entwicklung der städtischen Autonomiebestrebungen gerade mit Bezug auf das regionalpolitische Umfeld betrachtet werden. Das besondere Augenmerk richtet sich dabei auf die Entwicklung in den beiden Jahrzehnten nach der Jahrhundertmitte.

Eine entscheidende Zäsur in der Entwicklung der politischen Verhältnisse in unserem Raum stellt das Aussterben der Zähringer im Jahr 1218 dar. Sie hinterliessen ein machtpolitisches Vakuum, in welches in der Folge die verschiedensten alten und jungen Mächte drängten. Da Zürich damals von Friedrich II. in den Schutz des Reiches gestellt und die entsprechende Vogtei nicht mehr einem mächtigen Dynasten verliehen wurde, war von allem Anfang an klar, dass die Erben der Zähringer über die Stadt nicht mehr wie noch jene fast als Stadtherren verfügen konnten. So war die Stellung der Grafen von Kyburg, welche in dieser Gegend einen grossen Teil des zähringischen Erbes antraten, in bezug auf die Stadt Zürich stark beschränkt. Als radikale päpstliche Parteigänger standen sie denn auch bald im offenen Gegensatz zur sich unter dem Schutze des Reiches formierenden und lange kaisertreuen Bürgerschaft. Gleichwohl verfügten die kyburgischen Grafen unter der Stadtzürcher Ritterschaft über eine relativ starke Klientel. Zu nennen wären etwa die «von Hottingen», die reichen Judemann sowie die Herren von Schönenwerd. Auffällig enge Beziehungen bestanden auch zu den Predigern, denen die Kyburger während des Interdikts Unterschlupf boten⁸⁰.

Am unmittelbarsten aber bekam die Abtei den Druck der aufstrebenden Bürgerschaft zu spüren. Dieser über Jahrzehnte hinweg latente und manchmal offen aufbrechende Konflikt mit der formalen Stadtherrin war gleichsam programmiert gewesen mit dem Auftreten einer nach Autonomie strebenden Bürgerschaft. Bereits 1228/30 galt es für die Abtei, einen Angriff auf die Steuerfreiheit des Klerus abzuwehren. Der Rat hatte damals versucht, auch von der Geistlichkeit Steuern einzutreiben für das ehrgeizige und kostspielige Projekt einer die ganze Stadt umfassenden Befestigung mit Mauern, Türmen und Gräben, obgleich erst 1220 von Heinrich (VII.) das geistliche Privileg auf Steuerfreiheit ausdrücklich bestätigt worden war gegenüber allfälligen Ansprüchen des städtischen Rates⁸¹. Nur rund ein Jahrzehnt später datiert eine weitere Kraftprobe zwischen der Abtei und dem Rat, weil dieser offenbar das lukrative Münzregal der Äbtissin unterlaufen hatte⁸². Einstweilen aber scheiterten die Bemühungen des Rates, den alteingesessenen Klerus der im Wachsen begriffenen städtischen Autonomie

zu unterwerfen. Und es ist durchaus plausibel, dass die Ansiedlung der Prediger 1229 und Franziskaner 1240, später der Augustiner und Dominikanerinnen in Oetenbach sowie die Duldung verschiedener Schwesternhäuser eine Antwort des Rates auf die behaupteten Ansprüche der alten geistlichen Herrschaften darstellte. Siedlungspolitisch klug jedenfalls sind diese Bettelordensklöster *offensichtlich sehr bewusst in die städtischen Leerräume in unmittelbarer Nähe der geplanten Stadtbefestigung errichtet worden*⁸³, und es überrascht in diesem Zusammenhang nicht, wenn der Rat die Nonnen in Oetenbach 1292 zum Bau eines Stücks der Ringmauer verpflichten konnte⁸⁴.

Mit dem städtischen Klerus aber, dessen Immobilienpolitik bald einmal Gegenstand bürgerlichen Missfallens war und rigoros eingeschränkt wurde⁸⁵, kam es bereits um die Jahrhundertmitte zu einem alle übrigen in den Schatten stellenden Konflikt, der sich am Papst-Kaiser-Gegensatz entzündete. Nachdem 1245 auf dem Konzil in Lyon über die Kaisertreuen das Interdikt verhängt worden war, traf 1247 der päpstliche Bann auch die reichstreue Stadt Zürich, welche auf Geheiss des gebannten Kaisers sofort mit der Vertreibung des papsttreuen Klerus, allen voran der Prediger, anwortete⁸⁶. Ob tatsächlich nur ein Teil der Barfüsser in der Stadt bleiben durfte, wie in der älteren Zürcher Historiographie behauptet wird⁸⁷, ist allerdings fraglich. Im Gegenteil nämlich scheint der Zürcher Klerus selbst gespalten gewesen zu sein, ja sich sozusagen neutral verhalten zu haben, und es bestehen Anzeichen dafür, dass sich ein grosser Teil des städtischen Klerus über die ganze oder meiste Zeit des Interdikts in der Stadt aufgehalten hat. Der Bischof von Konstanz jedenfalls ermunterte die Geistlichen gar zum Verbleib, wofür er erst nachträglich die päpstliche Erlaubnis einholte⁸⁸. Es kann vermutet werden, dass Bischof Eberhard von Waldburg im Verein mit den Kyburgern und mit dem Papst im Rücken die offensichtlich bestehenden stadtinternen Gegensätze in der Papst-Kaiser-Frage eher geschickt zum Nutzen seiner Partei auszuwerten versuchte, als durch eine konsequente päpstliche Politik die gesamte Bürgerschaft ins staufische Lager zu treiben. Möglicherweise ist sogar 1247 das Interdikt über Zürich nicht wegen seiner generellen kaiserfreundlichen Haltung ausgesprochen worden, sondern erst im Anschluss an die Teilnahme an einem Feldzug gegen das damals noch papsttreue Luzern⁸⁹.

Gleichzeitig scheinen die beiden letzten Kyburger keine Mühe gescheut zu haben, Bürgerschaft und Rat von Zürich von innen her recht eigentlich aufzuweichen und damit ihren Einfluss massiv zu verstärken. Während sie einerseits vom Papst den Befehl an den Zürcher Propst erwirkten, nahe kyburgische Gefolgsleute mit Pfründen auszustatten, was die Zürcher als Einmischung in ihre Angelegenheiten auffassen muss-

ten, holten sie andererseits bei diesem die Erlaubnis ein, mit der kaiserlichen Gefolgschaft in Verhandlungen zu treten zwecks Gewinnung für die päpstliche Sache⁹⁰. Eine zentrale Rolle als Unterhändler muss der papsttreue Chorherr Hugo Müllner, Sohn des mutmasslichen Reichsvogts und mächtigsten Zürcher Ritters Jakob Müllner, gespielt haben. Der Papst selbst bot dessen Verwandten sofortige Absolution an für den Fall eines von Hugo erreichten Übertrittes ins Lager der Kurie⁹¹. Dieser höchstwahrscheinlich von Kyburg inszenierten und breit angelegten Strategie – neben dem Papst selbst wurden auch die Bischöfe von Konstanz und Strassburg bemüht – war Erfolg beschieden: Um 1250 nämlich kehrten die einflussreichsten Ratsgeschlechter der Stadt Zürich, allen voran Jakob Müllner, der staufischen Partei den Rücken zu, nachdem schon im Januar 1249 einige der angesehensten Zürcher als Zeugen in einer auf dem Heiligenberg, dem Refugium der radikal päpstlich gesinnten Prediger, ausgestellten Urkunde aufgetreten waren⁹². Bereits im November 1250 sitzt dann jener Konrad Judemann wieder im Zürcher Rat, der wegen seiner Papstanhängerschaft von König Konrad IV. geächtet und vom Rat aus der Stadt verbannt worden war⁹³. Für ihn hatten sich seinerzeit ebenfalls Papst Innozenz IV. und der Gegenkönig Wilhelm von Holland verwendet⁹⁴.

Nachdem im Juli 1249 zwischen der Geistlichkeit und dem Rat ein Vergleich stattgefunden hatte, durfte mit Ausnahme der Prediger der exilierte Klerus städtischen Boden wieder betreten⁹⁵. Den Predigern aber, die vom Heiligenberg aus heftig gegen die Stadt agitiert hatten, wurde die Rückkehr in ihr Kloster erst 1250 nach längerem Tauziehen gestattet⁹⁶. Wenngleich die Bürgerschaft bzw. der Rat also schliesslich auf eine päpstliche Linie einschwenkte, hatte dieser grosse Konflikt gezeigt, wer in der Stadt letztlich dominierte. Im Rat überwogen scheinbar jene Elemente, welche in den entscheidenden Momenten zürcherischer Politik der städtischen Autonomie Priorität gegenüber anderen (Dienst-)Verpflichtungen einräumten, gleichzeitig diese Autonomie aber nicht gefährlich überstrapazierten.

Immerhin hatte sich der Rat ganz klar gegenüber der Abtei durchgesetzt. Bezeichnenderweise war nicht sie, sondern der Bischof von Konstanz Verhandlungspartei im Konflikt gewesen. Zu einem endgültigen Vergleich kam es indes erst 1254, als der Papst sozusagen als Abfindung für seine frühere Einmischung in die Chorherrenbestellung an der Propstei, dem eigentlichen Versorgungsinstitut der Zürcher Aristokratie, dem Propst erlaubte, zwei Kleriker aus angesehenen Bürgerfamilien auf Pfründen anzuweisen trotz der beschränkten Chorherrenzahl⁹⁷. In denselben Zusammenhang gehört vermutlich die 1256 erfolgte und bisher nicht recht erklärbare Vergabung der Wasserkir-

che an die Propstei durch die beiden Hartmanne von Kyburg⁹⁸. Aus dem Text der Vergabungsurkunde geht nämlich hervor, dass die beiden Kyburger ihre Zürcher Hauskapelle auf Bitten eben jener Chorherren hin an die Propstei vergabten, die vom Papst während des Interdikts gegen den Willen der Propstei und wohl auch des Zürcher Rates auf Chorherrenpfründen angewiesen worden waren. Einer der beiden war übrigens kein geringerer als der kyburgische Notar Friedrich, der andere Heinrich von Klingenberg, ebenfalls einer der engsten kyburgischen Vertrauten, später Domherr und Propst in Konstanz. Leidtragende dieser Übertragung der Wasserkirche waren die Herren von Hottingen, welche als kyburgische Dienstleute mit dem Patronat über diese Kirche belehnt gewesen waren und deswegen auch Verzicht leisten mussten⁹⁹. Es ist übrigens frappant, wie rasch die Hottinger dann den allmählichen politischen und ökonomischen Krebsgang antraten und nach dem Aussterben der Kyburger, in deren Schatten sie gestanden hatten, ganz den Boden unter den Füßen verloren¹⁰⁰. Im Januar 1257 dann erhielt die Stadt Zürich von den Rittern von Schönenwerd, ebenfalls Ministeriale der Kyburger und wahrscheinlich Verwandte der Hottinger, die Zusicherung, beim von den Regensbergern eventuell als Konkurrenzstädtchen an der Limmat erbauten Glanzenberg niemals einen Brückenschlag auf ihre Besitzungen am anderen Ufer zuzulassen¹⁰¹. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass auch dieser einseitig zugunsten der Stadt Zürich geschlossene Vertrag ein weiteres kyburgisches «Opfer» darstellte, vielleicht um die eigenen, während des Papst-Kaiser-Konflikts mühsam aufgebauten Positionen in der Stadt selbst halten oder gar ausbauen zu können. Auf die Dauer hatte allerdings der Kyburger nur einen gewissen Ausgleich erreicht, nicht aber den zweifellos erstrebten Zugriff auf die Stadt.

Alle diese Vorgänge widerspiegeln auf eindruckliche Weise die Stärke, welche die Zürcher Bürgerschaft als politische Kraft gewonnen hatte. Und diese Stärke manifestierte sich nicht nur innerhalb des engeren Bereichs der Stadt, sondern auch sehr selbstbewusst gegen aussen. So hatte sich etwa Zürich schon 1255 dem grossen deutschen Städtebund angeschlossen¹⁰². Der wachsenden Selbständigkeit setzte Zürich ein gewaltiges äusseres Zeichen in Gestalt einer die ganze Stadt umfassenden Befestigung mit Mauern und Gräben. Wir wissen nicht, wann genau mit dem Bau begonnen wurde und wann die ganze Anlage vollendet war, doch dürfte die Verwirklichung dieses kühnen Projekts Jahrzehnte in Anspruch genommen haben¹⁰³. In denselben Zusammenhang gehört es, wenn vermutlich schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die alte Königspfalz auf dem Lindenhof abgetragen wurde und 1252 erstmals ein Rathaus erwähnt wird¹⁰⁴. Die grossen städtischen Bauten stehen sozusagen symbo-

lisch für den Erfolg der städtisch-bürgerlichen Autonomiebestrebungen.

Noch war aber die städtische Autonomie, wie sie sich in den Konflikten mit der Geistlichkeit um 1250 massiv verstärkt hatte, gegen aussen keineswegs endgültig gesichert. Mit dem Untergang der Staufer war die Periode der kaiserlosen Zeit, des Interregnums, angebrochen. Wenngleich noch Konradin, der letzte Staufer, die Stadt einem künftigen Herzogtum Schwaben einverleiben wollte und Zürich wegen seiner Widerspenstigkeit ächtete¹⁰⁵, bedeutete das Fehlen des zuletzt durch die Staufer repräsentierten Reiches als einzigem äusseren Garanten der städtischen Autonomie eine potentielle Bedrohung durch die mächtigen Dynasten der Umgebung, vorab die Kyburger, Regensberger und Habsburger. Von diesem äusseren Druck befreien konnte die Stadt auch kaum die Bestätigung ihrer Reichsfreiheit im Jahr 1262 durch den in dieser Hinsicht sehr aktiven König Richard von Cornwall¹⁰⁶.

Für Zürich spitzte sich die Situation zu, als 1264 die Kyburger im Mannesstamm ausstarben. Bekanntlich ist es Rudolf von Habsburg gelungen, den grössten Teil des kyburgischen Erbes in diesem Raum an sich zu reissen, während die Regensberger praktisch leer ausgingen. Der hier angelegte Konflikt entlud sich 1267 in der sogenannten «Regensbergerfehde». Neben den späteren chronikalischen Darstellungen dieser Auseinandersetzung ist nur eine einzige Urkunde überliefert, in welcher diese angedeutet wird¹⁰⁷. Danach scheinen insbesondere die habsburgischen Dienstleute den bewaffneten Konflikt mit Regensberg gesucht zu haben, trotz Vermittlungsversuchen der eigens hergereisten Bischöfe von Konstanz und Basel. Entgegen einer vielfach vertretenen Meinung ist es fraglich, wie stark oder ob überhaupt die Zürcher Bürgerschaft bei dieser Auseinandersetzung ihre Hand im Spiel gehabt hat. In ihr aber etwa gar die treibende Kraft zu sehen, ist sicher unrealistisch, ja widerspricht auch der Strategie des Rates, keinen übermächtigen Territorialherrscher aufkommen zu lassen¹⁰⁸. Genau dies aber war Rudolf von Habsburg bereits vor der Fehde und musste es nach deren wahrscheinlichem Ausgang erst recht sein.

Wie immer auch diese Fehde tatsächlich zustande gekommen und ausgegangen ist: Verlierer waren mit Sicherheit die Freien von Regensberg und deren Klientel, welche auch in der Stadt sass. Rudolf von Habsburg gelang es innert kürzester Zeit, sich zum mächtigsten Dynasten der Ostschweiz aufzuschwingen, der seinen Einfluss mit allen Mitteln auszudehnen suchte. Insbesondere nach der Wahl Rudolfs zum König im Jahre 1273 lastete der habsburgische Druck auch auf Zürich als einer Reichsstadt. Gerade sie dürfte in Rudolfs Plänen einer Wiederherstellung des alten Herzogtums Schwaben unter habsburgischem Banner keine unwesentliche Rolle gespielt haben¹⁰⁹. Rudolf

konnte sich indes nicht auf eine starke Klientel in der Stadtzürcher Ritterschaft abstützen, dies im Gegensatz zu den anderen Dynasten der Region. Ihm verblieb nur das Mittel, Zürich von aussen und kraft königlicher Gewalt verstärkt zu kontrollieren. So hat er nicht gezögert, die Reichsvogtei über Zürich auf längere Zeit an zwei seiner engsten Vertrauensleute zu übertragen (erst einem Bonstetten, dann einem von Rüssegg). Damit verletzte er nicht nur ein Privileg der Zürcher Bürgerschaft, sondern brach auch mit einer fünfzigjährigen Tradition¹¹⁰. Dieser Rechts- und Vertrauensbruch gegenüber der Stadt sowie die scheinbar besonders drückenden Reichssteuern, die er den Zürchern abverlangte, führten dann bekanntlich zu einem mehrheitlich sehr gespannten Verhältnis Zürichs zum Hause Habsburg, kulminierend im erfolglosen Krieg gegen Albrecht im Jahre 1292¹¹¹.

Damit kann der knappe Überblick über die Entwicklung der politischen Verhältnisse in und um Zürich abgeschlossen werden. Irgendwann im Verlauf dieser Umformung und Neuordnung des politischen Kräftefeldes muss also der Rat in der Lage gewesen sein, den Entscheid zur Sanierung des Münsterhofraumes gegen die Abtei durchzusetzen. Von der Oberfläche her würde man vielleicht zuerst an 1262 denken, als die Stadt Zürich von König Richard von Cornwall mit Privilegien ausgestattet wurde, die eine deutliche Verbesserung der Rechtsstellung mit sich brachten. Allein, die städtische Bürgerschaft hatte sich faktisch die von Richard zugestandene Autonomie längst angeeignet. Die Urkunde Richards ist also kaum mehr als ein Reflex des machtpolitischen Status quo. Ein Anlass des Rates, sich 1262 gegenüber der Abtei zu behaupten, bestand sicher nicht, zumal eine äussere Bedrohung aufgrund der Absichten Konradins und seiner (geistlichen) Helfer gegeben war. Keinesfalls überzeugend ist die Ansicht, 1262 erst sei in diesem Zusammenhang – analog zu den Vorfällen in Strassburg etwa – die Pfalz auf dem Lindenhof zerstört worden¹¹².

Vor dem Hintergrund der allgemeineren politischen Ereignisgeschichte springt nun aber insbesondere ein anderes mögliches Datum in die Augen. Etwas ausführlicher als andere politische Auseinandersetzungen in diesen turbulenten Jahrzehnten sind die lokalen Ereignisse im Gefolge des Papst-Kaiser-Konflikts betrachtet worden. Dabei wurde nicht nur die politische Linie bzw. der Richtungswechsel des Zürcher Rates um 1250 gestreift, sondern es ist auch auf die Rolle Kyburgs in bezug auf die Stadt Zürich hingewiesen worden. Ganz offensichtlich hat sich das Kräfteverhältnis zwischen Kyburg und Stadt nach dem Einschwenken des Rates auf eine eher päpstliche Linie umgekehrt. Ist es nämlich in den Jahren der versteiften Fronten den geschickt agierenden Kyburgern noch gelungen, ihren Einfluss in der Stadt mit der Hilfe des Papstes und über die Propstei auszudehnen, so

hat ihnen gerade der Parteiwechsel des Rates um 1250 den starken päpstlichen Wind aus den Segeln genommen. Fortan war es der Rat, der Bedingungen für die errungenen kyburgischen Positionen der Stadt diktierte. Die Stadt präsentierte in den folgenden Jahren den Grafen die saftige Rechnung für deren Einmischung in städtische Angelegenheiten! Eine erste Abrechnung erfolgte, als sich der Rat reichlich Zeit liess, den Predigern als besonderen Schützlingen der Kyburger die Rückkehr vom Heiligenberg in die Stadt zu erlauben. Ob diese Verzögerung mit der Aushandlung eines speziellen Preises verknüpft war, steht zu vermuten, ist aber nicht bekannt. Jedenfalls scheint sich die selbstbewusste Bürgerschaft mit dieser blossen Demütigung der radikal päpstlichen Geistlichkeit und damit Kyburgs nicht begnügt zu haben. Dass es ihr viel eher um ganz konkrete Wiedergutmachung ging, zeigen ganz deutlich die Vorgänge um die Propstei in den unmittelbar folgenden Jahren. Die beiden dort von Kyburg eingeschleusten Chorherren boten dem Rat im nachhinein nicht nur Anlass, mit eingeholtem päpstlichem Segen eine statutenwidrige Aufstockung der Pfründer an der Propstei zu erzwingen, sondern stellten auch ein probates Mittel dar, den beiden Grafen von Kyburg obendrein die Übertragung der Wasserkirche an die Propstei abzutrotzen.

Gerade diese Ereignisse zeigen mit aller wünschbaren Deutlichkeit die Verquickung formal geistlicher Angelegenheiten mit weltlichen Interessen. So hat schliesslich das ebenfalls in diesen Zusammenhang zu stellende Versprechen der Herren von Schönenwerd, bei Glanzenberg einen Brückenbau zu verhindern, überhaupt nichts mehr mit dem ursprünglichen Zankapfel Propstei zu tun, hingegen sehr viel wiederum mit zürcherischen Interessen und kyburgischem Nachgeben. Es wäre nun durchaus plausibel, dass die Sanierung des Münsterhofs auf ganz ähnliche Weise wie etwa die Vergabung der Wasserkirche in eben diesen Jahren zustande gekommen sein könnte. Jedenfalls war der Zeitpunkt günstiger denn je zuvor: Die nach dem Konflikt mit der lange kaisertreuen Stadt in ihrer Autorität als Stadtherrin stark angeschlagene Äbtissin war gerade in diesen Jahren von sich aus sicher nicht imstande, einer beabsichtigten Umgestaltung des Raumes auf ihre Kosten wirksam entgegenzutreten.

Eine solche Deutung setzt allerdings zuerst noch – gerade wenn man sich die eigentlichen Parteien bei den genannten Vorgängen um die Propstei vergegenwärtigt – eine Klärung der möglichen weltlichen Interessen, die hinter der Abtei standen, voraus. Ausgangspunkt dazu müssen die Äbtissinnenwahlen sein, besonders jene von 1254 und 1255. Es ist einleuchtend, dass dabei jeweils nicht irgendeine Konventualin obenausschwang, sondern vielmehr eine ganz bestimmte. Obgleich theoretisch die Wahl vom versammelten Konvent vorgenommen wurde, der Bischof

von Konstanz die Erwählte weihte und diese dann vom König mit den Reichsregalien ausgestattet wurde¹¹³, dürfte die Praxis gerade unter den Umständen des drohenden Interregnums anders ausgesehen haben.

Im Gegensatz zur Propstei, wo in diesen Jahren eine sowohl kyburgische als auch städtische Einflussnahme bei der Bestellung von Pfründern ganz offen zutage tritt, ist nun aber frappant, wie wenig im Grunde über die damaligen Äbtissinnen bekannt ist. Oft weiss man kaum mehr als die simple Tatsache, dass sie sich – wie ja auch die gewöhnlichen Konventualinnen – ausschliesslich aus der Gruppe der alten Hochfreien rekrutierten¹¹⁴. Ausgerechnet die hier besonders interessierenden Damen tragen (angebliche?) Herkunftsbezeichnungen, die eher Rätsel aufgeben als lösen. Es kann selbstverständlich nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die weitgehend im dunkeln liegenden Herkunftsfragen sowie die verwandtschaftlichen und politischen Beziehungen der einzelnen Zürcher Äbtissinnen restlos zu erhellen. Die folgenden Bemerkungen zu diesem Komplex sind entsprechend nicht mehr als einige vorerst mehr spekulative Anregungen.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der von 1228–1254 amtierenden Judenta von Hagenbuch¹¹⁵. Eine Zuordnung zum im 12. Jahrhundert noch belegbaren Hochfreiengeschlecht gleichen Namens ist deshalb fraglich, weil ausser Judenta und einer weiteren Stiftsdame, Willeburg von Hagenbuch, im ganzen 13. Jahrhundert keine männlichen Angehörigen mit sicherer Identität mehr bekannt sind¹¹⁶. Dieser doch recht seltsam anmutende Umstand mag darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung «von Hagenbuch» eventuell auf die entscheidende Ausstattung der beiden Konventualinnen bei ihrem Eintritt ins Fraumünsterstift bezieht, mit dem ehemaligen Hochfreiengeschlecht also höchstens indirekt, über Erbvorgänge, zu schaffen hat. Dann aber wäre die tatsächliche Herkunft der zwei Stiftsdamen bei einem anderen, bekannten Hochfreiengeschlecht aus dem Kreise der ehemaligen zähringischen Gefolgschaft, aus welcher sich die Fraumünsterkonventualinnen beinahe ausschliesslich rekrutieren, zu suchen¹¹⁷. Die Vornamen der beiden deuten eine mögliche Verbindung zu Tengen und Regensburg, weniger wahrscheinlich Klingen, an. Insbesondere die Regensberger aber kommen auch deswegen in Frage, weil sie noch 1256 in Hagenbuch Eigengüter besaßen¹¹⁸. Ganz ähnlich stehen die Verhältnisse übrigens auch bei der Vorgängerin Judentas, Adelheid von Murkart¹¹⁹.

1254 nun stirbt Judenta «von Hagenbuch». Die Nachfolgerin Elisabeth ist nur einige Monate in Amt und Würden, bevor auch sie 1255 stirbt. Ihr wahrscheinlicher Name ist nur aus einer früheren Urkunde bekannt, wo eine Elisabeth «von Schneggenburg» als Konventualin aufgeführt ist. Unter dieser Bezeich-

nung treten im 13. Jahrhundert nur noch Kleriker auf¹²⁰, ihre Herkunft ist also alles andere als klar. Demzufolge kann auch nicht etwa behauptet werden, dass mit der Wahl Elisabeths allenfalls ein Parteiwechsel an der Spitze der Abtei stattgefunden hätte. Die Vermutung ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass auch hier die Regensberger beteiligt waren. Nun waren aber gerade die Regensberger entschiedene Anhänger der von Kyburg angeführten päpstlichen Partei gewesen und betätigten sich selbst aktiv bei der Suche nach einem «welfischen» Kandidaten für den vakanten deutschen Königsthron¹²¹. Ähnliche, vorerst noch nicht näher klärbare Affinitäten zu Regensburg und allenfalls zu Kyburg dürften bei der im Herbst 1255 als Nachfolgerin der Elisabeth auftretenden Äbtissin Mechthild von Wunnenberg bestehen, deren Schwester Hedwig ebenfalls dem Konvent angehörte und die übrigens wiederum einen sonst schlecht belegbaren Namen trägt¹²².

Die Umstände der Wahl Mechthilds sind nicht genauer bekannt, aber die Vorgänge bei ihrem Ableben 1269 nach 14jähriger Regierungszeit bieten ein gutes Argument für die genannte Einordnung in die politischen Parteien. Um ihre Nachfolge entstand ein heftiger Streit, der sogar eine mehrmonatige Vakanz zur Folge hatte¹²³. Dass die Auseinandersetzungen um die Wahl einer neuen Äbtissin keine rein interne Angelegenheit des Konvents war, belegt die Tatsache, dass der Bischof von Konstanz über die Zürcher Bürgerschaft wegen Parteinahme das Interdikt verhängte¹²⁴. Betrachtet man nun die schliessliche Nachfolgerin sowie die mutmasslichen Rivalinnen etwas genauer, so liegt die Vermutung nahe, dass neben dem Zürcher Rat wohl auch die Grossen der Region ihre Hände im Spiel gehabt haben müssen. Elisabeth von Wetzikon, welche sich erst 1270 durchsetzen konnte, kann nämlich eindeutig als Vertreterin eines den Habsburgern verpflichteten Geschlechts identifiziert werden, bei dem es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Vertreter der Hochfreien von Bonstetten handelt¹²⁵. Umgekehrt ist die unterlegene Kandidatin, entweder Berchta von Teufen oder die Schwester der bisherigen Äbtissin, Hedwig von Wunnenberg, eher dem alten Adelsclan aus dem Zähringergefolge zuzurechnen. Bezeichnenderweise hat der Rat von Zürich die unterlegene Kandidatin unterstützt, ja – wie das bischöfliche Interdikt beweisen mag – mit allen Mitteln die Wahl einer «Habsburgerin» zu verhindern gesucht. Rudolf von Habsburg trachtete offensichtlich danach, sein Defizit einer eigenen Klientel in der Stadt durch vermehrte Einflussnahme auf die Personalpolitik in den wichtigsten geistlichen Zentren der Stadt wettzumachen. In diesen Zusammenhang gehört es auch, wenn schon 1274 Hermann von Rüssegg in das wichtige Amt des Leutpriesters an der Abtei eingesetzt wird. Dabei handelt es sich nämlich um keinen

geringeren als den Bruder jenes Ulrich von Rüssegg, der von König Rudolf von Habsburg zum Landrichter im Aargau und im Zürichgau sowie gleichzeitig zum Reichsvogt über Zürich gemacht werden sollte¹²⁶. Ganz ähnlich ist der Habsburger übrigens auch in bezug auf die Propstei verfahren, der er 1276 seinen Gefolgsmann Johann von Wildegg gleich als Propst aufoktroierte¹²⁷. Ganz offensichtlich also sind ab 1270 die wichtigsten Stellen an der Abtei mit habsburgisch gesinnten Personen besetzt worden, wodurch der jahrzehntelange Einfluss des alten Hochadels aus dem zähringischen Gefolge, insbesondere vermutlich der Regensberger, zurückgedrängt wurde.

Zusammenfassend vermag die wenigstens ansatzweise, an den Äbtissinnenwahlen angeknüpfte Klärung der politischen Interessen von ausserhalb, die hinter der Abtei standen, zweierlei zeigen: Es ist erstens durchaus wahrscheinlich, dass der Rat 1254/55 die beiden kurz aufeinander folgenden Äbtissinnenwahlen an der Abtei zum Anlass genommen hat, gegenüber der Abtei als eigentlicher Stadtherrin Forderungen anzumelden, welche die Äbtissin (und die hinter ihr stehende Adelsgruppe) nicht zurückweisen konnte. Zweitens liesse aber das Engagement des Zürcher Rates bei der entscheidenden Äbtissinnenwahl von 1269/70 und dessen Einlenken auf dem Verhandlungswege¹²⁸ vermuten, dass ihm in irgendeiner Weise entgegengekommen werden musste – wie es auch in der Logik habsburgischer Integrationspolitik gelegen hätte.

Was ergibt sich nun daraus insgesamt für eine zeitliche Einordnung des Einschnitts in der Baugeschichte des Münsterhofs? Eine endgültige Antwort auf diese Frage ist wohl nicht zu geben. Möglicherweise hat der Rat 1269/70 als Preis für sein Nachgeben in der Äbtissinnenfrage den Raum des Münsterhofs als öffentlichen Platz gefordert; der Abbruch der Friedhofmauer mit den beiden Häusern stellte demnach den Tribut dar, den die missliebige «Habsburger»-Äbtissin der Bürgerschaft zollen musste. Der entscheidende Schritt zur Sanierung des Münsterhofraumes wäre dann als Resultat eines Kompromisses zwischen dem Zürcher Rat auf der einen, dem Lager Habsburg-Abtei auf der andern Seite zu sehen. Es gibt aber noch andere Möglichkeiten: Zwar scheidet eine Verknüpfung zu den tatsächlichen oder behaupteten Vorgängen um 1262 aus. Dagegen gewinnt der schon geäusserte Vorschlag einer Ansetzung in die frühen 50er Jahre durch diese Überlegungen eine noch sehr viel höhere Wahrscheinlichkeit als auch der erste Vorschlag. Es wäre insgesamt sehr plausibel, dass der Rat schon die beiden kurz aufeinander folgenden Äbtissinnenwahlen 1254/55 zum Anlass nahm, gegenüber der Abtei seine Sanierungswünsche anzubringen. In der gegebenen Situation war er auch in der Lage, diese Forderungen – also insbesondere die Räumung des Friedhofsbezirks

– durchzusetzen, wie das Beispiel der den Kyburgern abgetrotzten Wasserkirche zeigt. Vielleicht müsste sogar noch weiter zurückgegriffen werden auf den Höhepunkt der Auseinandersetzung mit der päpstlich gesinnten Geistlichkeit in den späten 40er Jahren.

Welche der hier etwas näher ausgeführten und unseres Erachtens wahrscheinlichsten Zeitpunkte der Entstehung des Platzes vor dem Fraumünster auch immer zutreffen mögen, die kurz- und langfristigen Folgen dieser baulichen Veränderungen am Münsterhof bleiben dieselben: Sicher im Zusammenhang mit der Platzbildung nämlich ist es zu einer eigentlichen territorialen Ausscheidung eines städtischen und eines klösterlichen Bereichs gekommen, was stadthistorisch von grösster Bedeutung ist. Längerfristig wurde dadurch der Machtbereich der Abtei auf ein Geviert verwiesen, in welchem die Fraumünsterkirche die nordöstliche Ecke einnahm. Die Stadt besass fortan einen repräsentativen Platz, der über Jahrhunderte hinweg den mannigfaltigsten öffentlichen Aufgaben und Anlässen gedient hat (vgl. S. 13). Auf ihm wurden Könige empfangen, Viehmärkte abgehalten und Kundgebungen veranstaltet¹²⁹. Einen Teil dieser Funktionen erfüllt der Münsterhof auch heute noch, und er ist – ohne pathetisch zu werden – aus dem öffentlichen Leben Zürichs kaum wegzudenken.

Aufzuzeigen, wie es zur Bildung dieses Platzes im spätmittelalterlichen Zürich gekommen ist sowie mögliche Zeitpunkte etwas präziser auszuloten, als dies aufgrund archäologischer Datierungen möglich ist, war Aufgabe dieses Aufsatzes. Insbesondere bei der Beantwortung des zweiten Teils dieser Fragestellung ist es über weite Strecken bei einem Versuch und teils bei der Aufstellung von Hypothesen geblieben, die wenigstens die konkrete Richtung angeben mögen, in der eine definitive Abklärung der Ursachen und des genauen Zeitpunktes der Münsterhofsanierung um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu suchen ist. Selbstverständlich müsste dazu auch vergleichend die Entwicklung in anderen Städten beigezogen werden. Abschliessend bleibt zu wünschen, dass die enge Zusammenarbeit zwischen Historikern und Archäologen, der dieser Aufsatz entscheidende Anregungen verdankt, intensiviert wird und zu weiteren neuen Ergebnissen gerade auf dem Gebiet der Stadtgeschichte führt.

* Der vorliegende Beitrag war Ende Februar 1981 abgeschlossen; Resultate späterer Grabungen ergaben keine grundsätzlich anderen Gesichtspunkte und sind – soweit notwendig und den heutigen Münsterhof betreffend – eingearbeitet.

¹ Nach wie vor sehr wertvoll Vögelin, Salomon, Das Alte Zürich, I, 2. umgearbeitete Auflage von Arnold Nüscheler und F. Salomon Vögelin, Zürich 1878; vgl. auch Plan der Stadt Zürich bis zum Jahr 1336, nach dem Urkundenbuch bearbeitet von Paul Schweizer, Beilage zu UBZ 7, und ders., Erklärung zum Plan der Stadt Zürich für

die Zeit des Urkundenbuchs bis 1336, ebda., 377–404, sowie die Häuserregesten, ebda., 405–464, bes. 446ff.; für das 14. Jahrhundert vgl. die Steuerlisten der Wacht Münsterhof, in: Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich, I, 42ff., 80ff., und Corrodi-Sulzer, Adrian, Vergleichende Häusertabellen zu den Steuerbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Steuerbücher, II, 849–906, bes. 893ff., sowie Plan der Stadt Zürich für die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts, Beilage zu Steuerbüchern, II; ferner Walser, Oscar, Die Strassennamen der Stadt Zürich im Mittelalter. Eine verfassungstopographische Studie, Diss. Zürich 1959; für das 13. Jahrhundert eher lückenhaft sind die uns vom Baugeschichtlichen Archiv der Stadt Zürich in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Besitzergeschichten einzelner Liegenschaften am Münsterhof. Diese ungedruckten Manuskripte sind im folgenden mit dem Vermerk Ms. BAZ ausgewiesen. Zur Baugeschichte des Fraumünsters vgl. insbesondere Vogt, Emil, Zur Baugeschichte des Fraumünsters in Zürich, in: ZAK 19 (1959), 133–163.

² Vgl. etwa Büttner, Heinrich, Die Anfänge der Stadt Zürich, in: SZG 1 (1951), 529ff., und Kläui, Paul, Zürich und die letzten Zähringer, in: ders., Ausgewählte Schriften (MAGZ 43/1), Zürich 1965; eine Kritik dieser gängigen Auffassung lieferte kürzlich Maschke, Erich, Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer. Katalog der Ausstellung, III, Stuttgart 1977, 59–73.

³ Schneider, Jürg, Hanser, Jürg, Zürcher Stadtkernforschung auf dem Münsterhof. I. Grabungsetappe, in: Turicum 1978/1, 22–27, und dies., Neue Ergebnisse der Ausgrabungen auf dem Münsterhof. 2. und 3. Etappe, in: Turicum 1979/2, 16–23.

⁴ UBZ 10.3651 (1320), 60 (*iuxta atrium nostri monasterii*); eine sehr frühe indirekte Erwähnung der Existenz dieser Kapelle ohne Standortangabe bereits in UBZ 1.329 (1177), 207; vgl. dazu schon Wyss, Georg von, Geschichte der Abtei Zürich (MAGZ 8), Zürich 1851–58, 22, Anm. 97.

⁵ Vogt, Zur Baugeschichte (wie Anm. 1), passim.

⁶ Zur Baugeschichte dieses Abschnitts der Kirche vgl. schon Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 512, und v. a. Vogt, Zur Baugeschichte (wie Anm. 1), passim; ferner Wyss, Geschichte der Abtei (wie Anm. 4), 66ff.; zur Verschuldung der Abtei u. a. infolge ihrer Bautätigkeit um die Mitte des 13. Jahrhunderts, ebda., 66, 69f., 84; vgl. auch UBZ 4.1299 (1265), 14, wo explizit auf den Bau des Chors hingewiesen wird.

⁷ UBZ 5.1936 (1285), 274.

⁸ Zemp, Josef, Baugeschichte des Fraumünsters (MAGZ 25/4), Zürich 1914, 112ff., 117ff., 124ff.

⁹ Erstmals direkte Erwähnung der oberen Brücke in UBZ 2.819 (1251), 283 (übrigens die erste deutsch verfasste Urkunde unserer Region); indirekter Hinweis auf deren Existenz aber schon in UBZ 1.409 (1221), 292 (*pons inferior*).

¹⁰ So nach Annales Einsidlenses Minores (1330), in: Geschichtsfreund 1 (1844), 150; Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 491.

¹¹ Es liegt genau in der Flucht der kürzlich entdeckten alten Friedhofsmauer (vgl. Abb. 41); zu beiden Häusern vgl. Steuerbücher I, 42/81. Ob das 1335 erwähnte «Kürsenhaus» (Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. v. Heinrich Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz, I, Leipzig 1899, Nr. 224, 83) identisch ist mit dem nachmaligen «Kämbel», wie Vögelin etwa behauptet (Vögelin, Das Alte Zürich, I, 490), darf bezweifelt werden.

¹² UBZ 2.529 (1239), 30f.; Schweizers Lokalisierung in UBZ 7, Häuserregister, 449. Die im folgenden genannten Hausnummern (arabische Ziffern) beziehen sich auf die heutigen Hausbezeichnungen.

¹³ Steuerbücher I, 45; die beiden folgenden, ebda., 42.

¹⁴ UBZ 7, Häuserregister, 449.

¹⁵ UBZ 6.2138 (1291), 118, und UBZ 7, Häuserregister, 449.

¹⁶ UBZ 9.3241 (1313), 113f.; Stadtbücher I, Nr. 61, 23.

¹⁷ UBZ 7, Häuserregister, 449.

¹⁸ UBZ 7.2678 (1303), 289f.

¹⁹ UBZ 6.2248 (1293), 209f.

²⁰ UBZ 10.3791 (1322), 182f.; Bezeichnung «Jungen hus» taucht in den 1350er Jahren auf (Steuerbücher I, 43/82).

²¹ In den Steuerbüchern finden sich an dieser Stelle plötzlich zwei Häuser im Besitz der Müllner, vgl. Steuerbücher I, 43/81.

²² UBZ 7.2717 (1303), 317 (die folgenden Zitate ebda.); zur Anzahl der Häuser an dieser Stelle des Münsterhofs vgl. Steuerbücher I, 43/81, sowie Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 495; zu den Schwestern von Konstanz vgl. Baer, Emil, Das Frauenkloster St. Verena in Zürich, in: Nova Turicensia, Zürich 1911, 102ff.

²³ UBZ 8.2807 (1305), 82ff.

²⁴ UBZ 9.3388 (1315), 236f., 3391 (1316), 240f.

²⁵ UBZ 9.3524 (1318), 363f., und UBZ 13.3524a (ca. 1318), 163.

²⁶ Stadtbücher I, Nr. 48, 19.

²⁷ QZW 1.373, 204, und Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 495; die Bezeichnung «Waag» taucht erstmals 1357 auf (Steuerbücher I, 43).

²⁸ Der Richtbrief der Bürger von Zürich (1304), hg. v. Friedrich Ott, in: Archiv für schweizerische Geschichte 5 (1847), IV, Nrn. 11–15, 215f.

²⁹ UBZ 1.409 (1221), 292f.

³⁰ Vgl. etwa UBZ 9.3227 (1313), 101.

³¹ UBZ 4.1594 (1275), 303f.; UBZ 7.2675/2734 (1303), 270/332; Richtbrief (wie Anm. 28), 271; erste genaue Lokalisierung in UBZ 9.3227 (1313), 101.

³² UBZ 6.2141 (1291), 120f.

³³ URZ 1.57 (1265–87), 65.

³⁴ UBZ 6.2369 (1296), 336f.

³⁵ Steuerbücher I, 42/81; vgl. auch Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 497.

³⁶ UBZ 2.819 (1251), 283.

³⁷ UBZ 2.885 (1254), 344 (*in curia monasterii nostri*).

³⁸ Vgl. etwa UBZ 3.962 (1256), 49. (Es fällt auf, dass die Bezeichnung für den Münsterhof unschärfer wird.)

³⁹ UBZ 3.1062 (1259), 147ff., 1257 (1264), 337f.

⁴⁰ UBZ 7, Häuserregister, 438; vgl. auch den Plan, ebda.

⁴¹ UBZ 4.1445 (1270), 151, 1587/1597 (1275), 298f./306.

⁴² Vgl. schon Wyss, Geschichte der Abtei (wie Anm. 4), 195, Anm. 2, und Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 561f., 564; dann auch UBZ 4, 151, Anm. 1, und 306, Anm. 1, sowie UBZ 7, Häuserregister, 445f.

⁴³ Die vorhandenen älteren archäologischen Befunde lassen einen solchen Schluss zumindest zu (freundliche Mitteilung von Dr. Jürg Schneider); zum «Werkmeisterhaus» vgl. Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 500.

⁴⁴ UBZ 9.3227 (1313), 101.

⁴⁵ Vgl. Steuerbücher I, 42/80, sowie Corrodi-Sulzer, Vergleichende Häusertabellen (wie Anm. 1), 894, wo ein unbestimmbares, mit dem Kappelerhof nicht identisches Haus aufgeführt ist, dessen Nummer im Plan fehlt!

⁴⁶ Freundliche Mitteilung von Dr. Jürg Schneider.

⁴⁷ UBZ 7.2734 (1303), 332.

⁴⁸ UBZ 7, Häuserregister, 447.

⁴⁹ UBZ 9.3261 (1314), 132f.

⁵⁰ Steinmann, H., Münsterhof 13, Manusk. Baugesch. Archiv, Zürich 1973, 1.

⁵¹ UBZ 7, Häuserregister, 449; vgl. oben, S. 22.

⁵² UBZ 6.2138 (1291), 118.

⁵³ UBZ 7, Häuserregister, 449.

⁵⁴ UBZ 2.529 (1239), 30f.

⁵⁵ Zum angeblichen Fertigungsrecht der Äbtissin vgl. etwa Schweizer, Paul, Zürcher Rats- und Privaturkunden, in: Nova Turicensia, Zürich 1911, 1–76, bes. 48–52, wo er sich gegen die ältere Auffassung von Wyss, Geschichte der Abtei (wie Anm. 1), 61, 77, und Wyss, Friedrich von, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öff. Rechts, Zürich 1892, 429ff., wendet.

⁵⁶ Es sind dies die heutigen Häuser Münsterhof 5, 6?, 7, 12, 13?, 14, 15 und die Häuser Waaggasse 2, 4, der «Kappelerhof», bevor er ans

Kloster Kappel vergabt wurde, sowie die meisten nicht oder nicht genau lokalisierbaren Häuser (für die einzelnen Belege siehe oben bei der Abhandlung der entsprechenden Liegenschaften!); als Beispiel freier Verfügbarkeit der Abtei über ein Haus vgl. etwa UBZ 2.409 (1221), 292f.

⁵⁷ Zu den Städtzürcher Rittern vgl. Sablonier, Roger, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Göttingen 1979, 123ff.

⁵⁸ UBZ 2.513 (1238), 14.

⁵⁹ UBZ 12.476a (1232), 355 (*Öl. et H. fratres de Monasterii Curia*); zum auffälligen Auftreten in Zeugenlisten an erster Stelle der Nichtritter vgl. UBZ 2.651 (1247), 156, 653 (1247), 157, 655 (1247), 159, 830 (1252), 291, 893 (1254), 353, UBZ 3.928 (1255), 13, 959 (1256), 45, 1062 (1256), 149, 1068 (1259), 155, 1100 (1260), 198; es ist des weiteren auffällig, dass die «im Münsterhof» nach 1262 aus den Quellen verschwinden.

⁶⁰ Zu Milchli als Inhaber des Schneideramtes an der Abtei vgl. schon UBZ 4.1479 (1272), 194; zu Peter dem Arzt vgl. UBZ 9.3524 (1318), 363, Anm. 6.

⁶¹ UBZ 6.2369 (1296), 336; Steuerbücher I, 42/81.

⁶² UBZ 6.2248 (1293), 209f.; UBZ 10.3791 (1322), 182f.

⁶³ UBZ 6.2369 (1296), 336f.; UBZ 9.3227 (1313), 101; UBZ 4.1445 (1270), 151.

⁶⁴ Die Häuser Münsterhof 3, 4, 5, 17, 20 sowie Waaggasse 2, 3, 5 und 7 befanden sich ständig oder vorübergehend in geistlichen Händen (zu den Belegen vgl. oben bei der Behandlung der betreffenden Liegenschaften!).

⁶⁵ Dazu vgl. Vögelin, Das Alte Zürich (wie Anm. 1), 496.

⁶⁶ Vgl. Steuerbücher I, 43/45/83.

⁶⁷ Ebda., 42ff./80ff.

⁶⁸ Schneider, Jürg, Kurzer Abriss der älteren Baugeschichte (12.–14. Jh.) (Münsterhof 5–7), Manusk. Baugesch. Archiv, Zürich 1980.

⁶⁹ Vgl. Schneider, Hanser, Zürcher Stadtkernforschung (wie Anm. 3), und dies., Neue Ergebnisse (wie Anm. 3), passim.

⁷⁰ UBZ 4.1397 (1268), 109f.

⁷¹ Vgl. dazu etwa Bader, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des Dorfes 1), Weimar 1957, 151ff.; zum Problem der Klosterimmunität vgl. Hirsch, Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche, Weimar 1913.

⁷² Vgl. etwa UBZ 3.1236 (1263), 318, wo der Ausbau der Kirche als ein Grund für die missliche finanzielle Lage der Abtei angeführt wird; Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten schon in UBZ 3.949 (1255), 34; explizit dann in UBZ 3.1053 (1259), 138f., und UBZ 3.1237 (1263), 319.

⁷³ Die Äbtissin klagt 1263 (UBZ 3.1236, 318) über grossen Zinsausfall (*defectus censum*) infolge eines Krieges zwischen den Grafen von Werdenberg und Toggenburg sowie durch Plünderungen der Güter in Wipkingen durch Rudolf Maness.

⁷⁴ UBZ 1.385 (1218), 271; 401 (1220), 285f.; 494 (1234), 365; vgl. dazu neuerdings Steinmann, Judith, Die Benediktinerinnenabtei zum Fraumünster und ihr Verhältnis zur Stadt Zürich 853–1524, 35ff. (Der Verfasserin sei an dieser Stelle gedankt für die gewährte Einsicht in die Druckfahnen ihrer Arbeit, die sich für unsere Fragestellung indes als wenig ergiebig erwies.)

⁷⁵ UBZ 1.402 (1220), 286; 426/27 (1225), 307f.; 429 (1225: Hugo Brun als Reichsvogt), 310; vgl. Schnyder, Werner, Die Zürcher Ratslisten von 1225 bis 1798, Zürich 1962, IX und 1; auch Largiadèr, Anton, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1, Erlenbach 1945, 81f.

⁷⁶ Dändliker, Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1, Zürich 1908, 68; zur Rolle der Zähringer vgl. schon Wyss, Geschichte der Abtei (wie Anm. 4), 52, und u. a. Peyer, Hans Conrad, Zürich im Früh- und Hochmittelalter, in: Vogt, Emil, Meyer, Ernst,

Peyer, Hans Conrad, Zürich von der Urzeit zum Mittelalter, Zürich o. J. (1971), 204.

⁷⁷ UBZ 1.301 (1153), 184; zum Münzregal der Abtei vgl. Schwarz, Dietrich W. H., Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Diss. (Zürich), Aarau 1940, 26ff., 32.

⁷⁸ Vgl. unten, S. 36, und Anm. 81/82.

⁷⁹ Das Ausmass dieser Bauvorhaben veranschaulicht Vogt, Baugeschichte (wie Anm. 1), 150ff., bes. 156.

⁸⁰ Zur Städtzürcher Klientel der Kyburger vgl. die Ausführungen unten, S. 33; zur Beziehung der Kyburger zu den Zürcher Predigern vgl. Wehrli-Johns, Martina, Geschichte des Zürcher Predigerkonvents (1230–1524). Mendikantentum zwischen Kirche, Adel und Staat, Diss. Zürich 1980, 62ff., 79f.

⁸¹ UBZ 1.442 (1228), 320, 457 (1230), 335; 401/402 (1220), 185f.

⁸² UBZ 2.558 (1241), 64; zur Interpretation dieser Übertretung des Rates vgl. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte (wie Anm. 77), 56f.

⁸³ Wehrli-Johns, Geschichte (wie Anm. 80), 20; zu diesem Problem schon Peyer, Zürich (wie Anm. 76), 216; vielleicht handelt es sich dabei um ein allgemeines städtisches Phänomen.

⁸⁴ UBZ 6.2197 (1292), 168f.

⁸⁵ UBZ 6.2340 (1295), 307f.; vgl. dann die wahrscheinlich schon aus dem späten 13. Jahrhundert stammenden expliziten Bestimmungen im Richtebrief (wie Anm. 28), IV, Nrn. 11–15, 215f.

⁸⁶ Vgl. etwa Dändliker, Geschichte (wie Anm. 76), 81ff.; Schweizer, Paul, Die Anfänge der zürcherischen Politik, in: Zürcher Tb 11 (1888), 116ff.; zur Vertreibung der Geistlichkeit vgl. UBZ 2.712 (1248), 194 (*Fridericus, inimicus ecclesie, per litteras suas et nuncios multociens ipsos de castro Turicensi exterminare fecerit et expelli...*).

⁸⁷ So etwa Dändliker, Geschichte (wie Anm. 76), 82; diese Behauptung stützt sich auf eine Stelle in Johannes von Winterthur (Vitorianus), Chronik, in Verbindung mit Carl Brun hg. v. Friedrich Baethgen (MGH SR G NS 3), Berlin ²1955, 11f.; auf einen Verbleib von Angehörigen der Propstei in der Stadt während des Interdikts weist eine Stelle in UBZ 2.718 (1248), 198, hin; zur Präsenz von Geistlichen auch 1247 vgl. UBZ 2.682 (1247), 173f.

⁸⁸ UBZ 2.712/717 (1248), 194f./198; vgl. ferner UBZ 2.768/771/776/777 (1248), 238f./240f./245f.

⁸⁹ Vgl. dazu UBZ 3.919 (1255), 3, bes. Anm. 1 u. 4; zur Taktik der Papstanhänger in bezug auf Zürich Schweizer, Anfänge (wie Anm. 86), 116f.

⁹⁰ UBZ 2.683/694/695/697 (1247), 174/180ff., 729/730/731/736/750/752 (1248), 206ff./212/224ff.; UBZ 2.714/715 (1248), 195f.; die Kyburger entfaltet in den Jahren 1247/48 eine rege Aktivität an der päpstlichen Kurie in Lyon, worauf die von diesen veranlassenen zahlreichen päpstlichen Urkunden unseren Raum betreffend zurückzuführen sind; zu den Kyburgern vgl. auch Brun, Carl, Geschichte der Grafen von Kyburg, Diss. Zürich 1913, der aber in bezug auf das Verhältnis zu Zürich wenig aussagt.

⁹¹ UBZ 2.753 (1248), 226; dieser Hugo Müllner befand sich unter den vom Papst mit Pfründen ausgestatteten Geistlichen (vgl. UBZ 2.750/751/752 [1248], 224ff.).

⁹² UBZ 2.758 (1249), 231.

⁹³ UBZ 2.793 (1250), 262.

⁹⁴ UBZ 2.708/709 (1248), 190f.; Judemann war von den Kaiserstreuen nicht nur aus der Stadt verbannt worden, musste sich der Papst selbst doch gar um die Herausgabe von dessen Frau samt Mitgift verwenden.

⁹⁵ UBZ 2.768 (1249), 238f., 771 (1249), 240f.

⁹⁶ Wehrli-Johns, Geschichte (wie Anm. 80), 80f.

⁹⁷ UBZ 2.881 (1254), 340f.; schon 1252 hatte die Propstei gegen den päpstlichen Auftrag protestiert, Friedrich, dem Notar der Kyburger, das Leutpriesteramt am Grossmünster zu übertragen (UBZ 2.840 [1252], 300ff.).

⁹⁸ UBZ 3.958 (1256), 43f.

⁹⁹ UBZ 3.959 (1256), 44ff.

¹⁰⁰ Vgl. etwa den hohe Wellen schlagenden, protokollierten Erbstreitprozess (UBZ 3.1008/1011/1012 [1257], 91/94ff.) und ihr

Rückgang in der Ratsbeteiligung (vgl. Schnyder, Ratslisten [wie Anm. 75], passim).

¹⁰¹ UBZ 3.994 (1257), 78.

¹⁰² QZW I, Nr. 36, S. 24f.; Dändliker, Geschichte (wie Anm. 76), 83.

¹⁰³ Vgl. Peyer, Zürich (wie Anm. 76), 211ff., 165ff., wo er sich mit den Theorien über verschiedene, bis ins 9. Jahrhundert zurückreichende Stadtbefestigungsringen kritisch auseinandersetzt. Die neuesten archäologischen Erkenntnisse stützen die Ansicht Peyers, die im 13./14. Jahrhundert gebaute Stadtbefestigung sei die erste überhaupt gewesen (freundliche Mitteilung von Dr. Jürg Schneider).

¹⁰⁴ Erstmalige Nennung des Rathauses in UBZ 2.830 (1252), 291, dessen Standort dann in UBZ 3.1100 (1260: *in inferiori ponte sita*), 198; zum Verschwinden der Pfalz UBZ 4.1474 (1271), 183f. Die unbestimmte Formulierung in der Urkunde hat zu Spekulationen über das genauere Datum der Abtragung oder Zerstörung der Pfalz geführt. Während Largiadèr, Geschichte (wie Anm. 75), 84f., und Meyer, Bruno, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: SchrVGB 78 (1960), 98, die Zerstörung als Reaktion der Zürcher auf die Absichten des jungen Konradin, das Herzogtum Schwaben wiederherzustellen, ins Jahr 1262 verlegen, neigen Vogt, Beck und Peyer (vgl. Vogt, Emil, Der Lindenhof in Zürich. Zwölf Jahrhunderte Stadtgeschichte auf Grund der Ausgrabungen 1937/38, Zürich 1948, 123, 135; Beck, Marcel, Die mittelalterliche Pfalz auf dem Lindenhof, in: ZSG 29 [1949], 76; Peyer, Zürich [wie Anm. 76], 205) zur Ansicht einer Abtragung bereits um 1218. Kläui, Paul, Zürich und die letzten Zähringer, in: ders., Ausgewählte Schriften (MAGZ 43/1), Zürich 1965, 74ff., glaubt gar an eine Zerstörung bereits im Jahr 1173, als die Zähringer das lenzburgische Erbe in Zürich antraten. Die Ansicht Vogts etc. teilt neuerdings auch Erdmann, Wolfgang, Zur archäologischen und baugeschichtlichen Erforschung der Pfalzen im Bodenseegebiet: Bodmann, Konstanz, Reichenau, Zürich, in: Deutsche Königspfalzen 3 (MPIG 11/3), Göttingen 1979, 160. In der Tat beweist auch die Formulierung in UBZ 3.990 (1257), 75 (*in castro Thuricensi*) nichts über die Existenz der Pfalz noch nach der Jahrhundertmitte, weil «in castro» einfach auch «im Stadtgebiet» bedeuten kann (so eindeutig in einer Papsturkunde von 1248 [UBZ 2.718, S. 198]!) oder dann in dieser (Kyburger-)Urkunde der Hottingerturm gemeint ist.

¹⁰⁵ UBZ 3.1196 (1262), 285 (König Richard von Cornwall erklärt das von Konradin ausgesprochene Achturteil über Zürich für nichtig); vgl. dazu etwa Hampe, Karl, Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Innsbruck 1894, 47f.; Dändliker, Geschichte (wie Anm. 76), 84; vgl. auch Maurer, Helmut, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978, 275f.

¹⁰⁶ UBZ 3.1195 (1262), 283f.

¹⁰⁷ UBZ 4.1346 (1267), 57f.; Johannes von Winterthur, Chronik (wie Anm. 87), 23f., Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen (QSG 18), hg. v. Johannes Dierauer, Basel 1900, 25ff.

¹⁰⁸ Zur Interpretation der weitgehend im dunkeln liegenden «Regensbergerfehde» vgl. etwa Nabholz, Adolf, Geschichte der Freiherren von Regensburg, Diss. Zürich 1894, 41ff., 88ff., und neuerdings Schneider, Hugo, Die Burgruine Alt-Regensburg im Kanton Zürich. Bericht über die Forschungen 1955–57 (Schweiz. Beitr. z. Kulturgesch. u. Archäol. d. MA 6), Olten 1979, 11–27, bes. 15ff.; dass damals die Stadt Zürich wie ein Fisch mit einem Netz regensbergischer Burgen umgarnet gewesen sei (vgl. Chronik [wie Anm. 107], 29), hat schon Schweizer, Anfänge (wie Anm. 86), 124, in den Bereich der Sage verwiesen.

¹⁰⁹ Peyer, Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: HbSG 1, 172; Redlich, Oswald, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, 550ff.; Feine, Hans Erich, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG GermAbt 67 (1950), 191ff.; Maurer, Herzog (wie Anm. 105), 299.

¹¹⁰ Obgleich die von König Rudolf 1273 für Zürich ausgestellte Ur-

kunde die Amtszeit des Reichsvogts auf zwei Jahre limitierte (UBZ 4.1535 [1273], 248), beließ Rudolf den habsburgischen Landrichter Hermann von Bonstetten zwölf, dessen Nachfolger Ulrich von Rüssegg fünf Jahre im Amt; dies entgegen der seit den 1220er Jahren herrschenden Praxis, die Vogtei an Zürcher Bürger, zuletzt Jakob Müllner, zu vergeben.

¹¹¹ Gegen den Willen der Propstei und in Verletzung eines Privilegs Friedrichs II. (UBZ 1.389 [1219], 275), wonach nur Angehörige der Propstei oder Zürcher Bürger Pfründen erwerben sollten, machte Rudolf von Habsburg 1276 seinen Truchsess Johann von Wildegg zum Propst von Zürich (vgl. Schweizer, Anfänge [wie Anm. 86], 129); zu den hohen Reichssteuern vgl. ebda., 127f., und Dändliker, Geschichte (wie Anm. 76), 89ff.

¹¹² In Strassburg kam es 1261–63 zu einer Auseinandersetzung der Bürgerschaft mit dem bischöflichen Stadtherrn, in welche auch die geistlichen und weltlichen Grossen unserer Region aktiv eingriffen (vgl. etwa Mosbacher, Helga, Ministerialität und Bürgertum in Strassburg, in: ZGO NF 119 [1972], 146f., bes. 152f.); Meyer, Das Ende (wie Anm. 104), 98, verknüpft diese Strassburger Vorfälle mit den angeblichen zürcherischen sowie den Ende der 40er Jahre sich in Basel abspielenden (vgl. dazu Wackernagel, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel I, Basel 1907, 28f.) zu einer eigentlichen «Burgenbruch-Theorie» und übersieht dabei die in Zürich anders gelagerten politischen Machtverhältnisse zu dieser Zeit. Auf eine mögliche politische Flurbereinigung im Zürich der frühen 1260er Jahre mag allenfalls die Tatsache hinweisen, dass sowohl die Judemann als auch die «im Münsterhof» um 1260 auffällig aus den Quellen verschwinden (vgl. Sablonier, Adel [wie Anm. 57], 266); vielleicht sind diese beiden Geschlechter auch schlicht ausgestorben.

¹¹³ UBZ 2.658 (1247), 164ff.

¹¹⁴ Wyss, Geschichte (wie Anm. 4), 72; grundsätzlich zum Problem hochfreier Klöster und Stifte vgl. Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Stuttgart 1910.

¹¹⁵ Vgl. Wyss, Geschichte (wie Anm. 4), 67ff.; vgl. auch HbLS 4, 52.

¹¹⁶ Vgl. Sablonier, Adel (wie Anm. 57), Anhang, 261.

¹¹⁷ UBZ 1.469 (1231), 347; UBZ 2.604 (1244), 112; UBZ 4.1299 (1265), 14, 1398 (1268), 110, 1445 (1270), 152; UBZ 6.2084 (1289), 65f., 2167 (1291), 143, wo Konventualinnen namentlich aufgeführt sind.

¹¹⁸ UBZ 3.983 (1256), 68f.

¹¹⁹ UBZ 2.596 (1244), 101f. (Regensbergischer Besitz in Murkart); zur Beziehung Regensbergs zu schlecht fassbaren Hochfreiengeschlechtern wie etwa Murkart, Hagenbuch, Wängi etc., die alle im Konvent des Fraumünsters vertreten sind, vgl. Sablonier, Adel (wie Anm. 57), 30, Anm. 38.

¹²⁰ Sablonier, Adel (wie Anm. 57), Anhang, 261; mutmasslicher Name in UBZ 2.604 (1244), 112; im Jahrzeitbuch taucht sie nur mit Vornamen auf (vgl. *Fragmenta et excerpta libri anniversariorum abbatae Turicensis*, in: MGH N 1.543).

¹²¹ UBZ 3.969/976 (1256), 54f./61: Ulrich von Regensburg hielt sich in dieser Angelegenheit vorübergehend in Prag auf.

¹²² Zu Mechthild von Wunnenberg und deren Regierungszeit vgl. Wyss, Geschichte (wie Anm. 4), 68ff. Äbtissin Mechthild bezeichnete die Konventualin Willebirg von Hagenbuch 1260 als *matertera nostra* (UBZ 3.1120 [1260], 216), woraus geschlossen wurde, es handle sich bei Willebirg um die Tante mütterlicherseits von Mechthild. Ohne eine solche oder andere Verwandtschaft ausschliessen zu wollen, muss darauf hingewiesen werden, dass der betreffende Ausdruck in der geistlichen Terminologie auch für die – meist ältere – Nonne verwendet wird, welche eine junge Konventualin ins klösterliche Leben einführt.

¹²³ UBZ 4.1431/33 (1270), 136ff. (Vakanz der Äbtissinnenstelle); Wyss, Geschichte (wie Anm. 4), 70, 82.

¹²⁴ UBZ 4.1438 (1270), 143f.

¹²⁵ Sablonier, Adel (wie Anm. 57), 33ff.

¹²⁶ Hermann von Rüssegg taucht erstmals 1274 (UBZ 4.1544, 253f.)

im wichtigen Amt des Leutpriesters an der Abtei auf; zu seinem Bruder vgl. oben, S. 34, und Anm. 110; gleich zu Beginn der Regierung der Elisabeth von Wetzikon tauchen ganz auffällig Johannes von Wetzikon und Hermann von Bonstetten in ihrem Kreis auf (UBZ 4.1439 [1270], 144ff.); beide sind zur engeren habsburgischen Gefolgschaft zu zählen.

¹²⁷ Vgl. Anm. 111.

¹²⁸ UBZ 4.1438 (1270), 143f.

¹²⁹ Ein nach Zürich kommender König soll, so schreibt es der Richtbrief von 1304 (vgl. Anm. 28), 250, vor, *am ersten riten zuo der abtey*; zum Königsempfang in Zürich vgl. Peyer, Hans Conrad, Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich, in: *Archivalia et Historica* (FS Anton Largiadèr), Zürich 1958, 219–233. Nebenbei bemerkt sei, dass noch Königin Elisabeth II. von England 1980 offiziell auf dem Münsterhof empfangen und hernach – wie die mittelalterlichen Könige! – über die Brücke zum Grossmünster geleitet wurde. – Zur Abhaltung von Viehmärkten vgl. Nüschele, Arnold, Die bauliche Entwicklung der Stadt Zürich. Statistischer Überblick, in: Vögelin, Salomon, Das Alte Zürich. Beiträge zur Geschichte der Stadt Zürich und seiner Nachbargemeinden 2, hg. v. einer Vereinigung zürcherischer Geschichtsfreunde, Zürich 1890, 421; wohl nicht nur aufgrund der zentralen Lage des Münsterhofs und seiner Grösse finden auf ihm bis in unsere Tage insbesondere politische Kundgebungen statt; der zweifelsohne auch symbolische Charakter des Platzes wird etwa auch dadurch unterstrichen, dass auf ihm selbst die alljährlichen Maiumzüge enden.